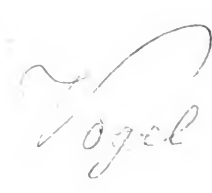
J. germ.
215
kc

Digitized by Google

J. germ.
215 kc





Digitized by Google

Das

Zunft- und Innungswesen

beym

deutschen Handwerksstande

aus

dem Gesichtspuncte

seiner zeitgemäßen Erneuerung.

Ein

Rechts-Gutachten

gegen

die Gewerbe-Freyheit und Juden-Emancipation.

Von

D. Emil Ferdinand Vogel,

Privatdocenten der Rechte und der Philosophie an der Universität zu Leipzig, Secretair und Vorstands-Mitgliede des Kunst- und Gewerb-Vereins daselbst, und Ehren-Mitgliede des landwirthschaftlichen und Gewerb-Vereins zu Oschersleben, so wie des Gewerb-Vereins zu Cahla.

Leipzig 1848.
Verlag von Gustav Thenau.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Sr. Excellenz,

dem Königlich Sächsischen

Herrn Staatsminister

Martin Oberländer

zu Dresden

ehrfurchtsvoll

gewidmet

von dem

Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochwohlgeborener Herr,
Höchst zu verehrender Herr Staatsminister!

Gestützt auf die Zusagen, welche Ew. Excellenz als Vorstand des Königlich Sächsischen Staatsministerii des Innern durch die Verordnung vom 3. April d. J. dem vaterländischen Gewerbsstande rücksichtlich der festeren Begründung seiner innern Verhältnisse öffentlich ertheilt haben, wage ich es, Ew. Excellenz die gegenwärtige Schrift zu widmen, die unverhohlen den Wunsch ausspricht, daß der fragliche Zweck durch kräftige Wiederherstellung des volksthümlichen Selbstgesetzgebungs-Rechtes der Zünfte und Innungen beym deutschen Handwerksstande vorzugsweise erstrebt werden möge. Es ist dieß nicht etwa blos mein Wunsch, nicht der Wunsch nur einiger Wenigen, sondern vielmehr, wie sich aus deutlich vorliegenden, unbestreitbaren Thatsachen entnehmen läßt, der innigste Gesammtwunsch der großen Mehrzahl unsrer sächsischen Handwerksleute, welche zugleich der Zustimmung gar vieler außer-sächsischen Gewerbs-Genossen sich festversichert halten dürfen.

Unser Königreich Sachsen hat bisher noch den großen Vorzug genossen, mitten unter den vielen politischen Stürmen, die Aehnliches in den Nachbarstaaten rücksichtslos zu Boden warfen — die altehrwürdige Zunft- und Innungs-Verfassung unter dem Handwerksstande, die wahre Schutzwaffe eines lebenskräftigen Mittelstandes, sich noch ziemlich unversehrt erhalten zu sehen. Wofern Ew. Excellenz das hohe Verdienst um unser Bürgerthum Sich erwerben, eine zeitgemäße Erneuerung des Zunft- und Innungswesens beym Handwerksstande durch die selbstständige Thätigkeit der Gewerbs-Genossen selbst ganz in dem Sinne herbey zu führen, wie die vorerwähnte treffliche Verordnung dieß andeutet, und so die in das fragliche Institut allmählig eingeschlichenen Mißbräuche umsichtig zu entfernen, wird dieses Zieles Gewinn

Digitized by Google

jedenfalls zum schönsten Schmuck in Ihrer Bürgerkrone sich gestalten. Der Weg, der dahin führt, ist allerdings mit Dornen gar vielfach besäet: aber, wer Ew. Excellenz näher kennt, darf sich ruhig überzeugt halten, daß solche Hindernisse Ihren Muth nur erhöhen, Ihren wohlerprobten, lebendigen Eifer für das Wahre, Gute und Rechte nur stärken und befestigen können.

Der wahre Mittelstand im Königreiche Sachsen, der Kern der städtischen Bevölkerung, der immer treu und lebenskräftig sich bewiesen, stets das ihm an den Tag gelegte Vertrauen mit Gegen-Vertrauen vergolten hat, — er eben ist es, der ganz in diesem Sinne seinen festen Blick auf Ew. Excellenz gerichtet hält: und lauter, inniger Dank von Hunderttausenden wird der Lohn dafür seyn, wenn Ihre Umsicht und Lebens-Erfahrung dem Vaterlande das gewährt, was unsere Handwerksleute jetzt für dasselbe sich erbitten: eine kräftige Erneuerung des Zunft- und Innungswesens nach den Bedürfnissen der Gegenwart!

Lassen Ew. Excellenz Ihre treuen Mitbürger nicht vergebens bitten; wirken Sie dahin, daß Alles zu reifer Frucht sich gestalte, was Ihre Verordnung vom 3. April d. J. in schöner Blüthe uns gezeigt!

Von ganzem Herzen

Leipzig, den 10. May 1848.

Ew. Excellenz

unterthänigst-gehorsamster

D. Emil Ferdinand Vogel.

Digitized by Google

Vorwort.

Als der Unterzeichnete am 25. und 26. April d. J. die Ehre hatte, in der nach Dresden berufenen Versammlung von Deputirten sächsischer Gewerb-Vereine zur Erörterung der industriellen Zeitfragen als Abgeordneter des Leipziger Kunst- und Gewerb-Vereins eine Anzahl sehr wichtiger Probleme mit berathen zu helfen, nahm er sich die Freyheit, in der dritten Sitzung den Haupt-Inhalt der hier nachfolgenden kleinen Schrift, deren Ausarbeitung zunächst durch die sächsische Ministerial-Verordnung vom 3. April d. J. veranlaßt worden war — den Versammelten vorläufig mitzutheilen, und die Grundzüge der einzelnen Abschnitte kurz zu motiviren.

Der Beyfall, mit welchem dieser anspruchslose Vortrag aufgenommen ward, gab sich so lebendig kund, und war so einstimmig, daß sich hieran sogleich die Aufforderung schloß, der Unterzeichnete möge seiner Mittheilung die Form eines Gesammt-Wunsches der anwesenden Deputirten geben, und dieselbe in dieser neuen Gestalt der Versammlung abermals vorlegen.

Gleich in der nächsten Sitzung suchte der Unterzeichnete diesem ehrenvollen Auftrage bestens zu genügen, und trug demgemäß diese Angelegenheit in folgender Fassung vor:

„Die so eben versammelten Deputirten sächsischer Gewerb-Vereine zur Erörterung der industriellen Zeitfragen vereinigen sich

Digitized by Google

hinsichtlich ihrer Wünsche für die Beförderung der wahren Interessen des Handwerksstandes zu folgendem Antrage:

„I. Wir halten es nicht allein für wünschenswerth, sondern auch für nothwendig, daß das Zunft- und Innungswesen beym deutschen Handwerksstande eine zeitgemäße Erneuerung erfahre;

„II. Wir wünschen, daß durch diese zeitgemäße Erneuerung der Unterhalt der gewerbtreibenden Familien möglichst sicher gestellt, und hierbey namentlich auch das Beste minder vermögender Meister und Meisters-Wittwen berücksichtigt werde;

„III. Wir wünschen, daß eine gründliche Erprobung der Gewerbs-Tüchtigkeit angehender Meister wohlthätig einwirke auf die Befriedigung des Publicums durch Gewerbs-Arbeiten, die nach Quantität, Qualität und Preis sich wahrhaft lobenswerth erweisen;

„IV. Wir wünschen, daß die Zulassung neuer Meister zu solchen Innungen, welche schon sehr zahlreich besetzt sind, erst nach vorsichtiger Abmessung des jedesmaligen Bedürfnisses geschehe;

„V. Wir wünschen, daß man eine sachgemäße Benutzung der Lehrjahre durch die Lehrlinge und eine eben so wohlüberlegte Anwendung der Wanderjahre durch die Gesellen sowohl von Seiten des Staates, als von Seiten der Innungen selbst bestens befördere;

„VI. Wir wünschen, daß die eigene Thätigkeit der einzelnen Meister und Innungen für die Erhaltung und Beförderung der Moralität unter den Gewerbs-Genossen sich recht wirksam zeige, und daß namentlich bey dem Aufnehmen von Lehrlingen behutsam verfahren werde, daß man aber auch gleichzeitig die hausväterliche Aufsicht der Meister über ihre Lehrlinge und Gesellen in so weit herzustellen suche, als dieß mit den Verhältnissen der Gegenwart nur irgend sich vereinigen läßt;

„VII. Wir wünschen, der deutsche sowohl, als der sächsische

Digitized by Google

Gewerbsstand möge in Zukunft eifrigst dafür sorgen, daß auch die Handwerksleute bey der landständischen Vertretung nicht unbetheiligt bleiben;

„VIII. Wir wünschen, daß künftig in ganz Deutschland der sogenannte Handwerkskram der Innungen zu den entgegen stehenden Kramerrechten der Kaufmannschaft in ein richtigeres Verhältniß gesetzt werde;

„IX. Wir wünschen, daß man das Verhältniß des Fabrikstandes und der Fabrik-Arbeiter zu dem Handwerksstande auf eine billige Weise regulire;

„X. Wir wünschen, daß man die zahlreichen Mißklänge zwischen den Gerechtsamen der zünftigen Handwerker und den Ansprüchen der unzünftigen Gewerbs-Genossen sachgemäß auszugleichen versuche;

„XI. Wir wünschen endlich, daß rücksichtlich des, für den deutschen Handwerksstand so verderblichen Hausir-Handels und Dorf-Schachers zweckmäßige Vorsichtsmaaßregeln in ganz Deutschland ergriffen werden mögen."

Seinem Gesammt-Inhalte nach wurde der gestellte Antrag in dieser Form bereitwillig angenommen. Aus der näheren Erörterung jedoch, die nach dem eigenen Wunsche des Unterzeichneten an diese Zustimmung sich anknüpfte, gingen sofort einige Zusätze hervor. Bey dem fünften Puncte nämlich wurde der Antrag beygefügt, daß der Staat auf eine baldige Aufhebung der policeylichen, bis jetzt gegen das Wandern der Handwerks-Gesellen bestehenden Beschränkungen bedacht seyn, und diese Prüfungszeit durch andere wohlwollende Anordnungen begünstigen möge; bey dem achten Puncte wurde gesetzlicher Schutz für den Kleinhandel der Professionisten mit ihren Handwerks-Artikeln besonders empfohlen; und bey dem zehnten Puncte sprach man sich einstimmig dafür aus, daß die wohlbegründeten Gerechtsame der Städte gegen die ihnen nur allzu nachtheilige Ausdehnung des Gewerbs-Be-

Digitized by Google

triebs auf dem Lande möglichsten Schutz finden möchten; ingleichen dafür, daß man Innungs-Gerichte von Sachverständigen einführe, und sowohl hierdurch, als durch ein Verbot an die Dorfhandwerker, mit ihren Waaren in die Städte zu handeln, die uralte wohlerprobte Selbstständigkeit der Gewerbs-Innungen bestens erneuere, damit aber zugleich einem künftigen abermaligen Verfalle des erneuerten Innungwesens im Voraus kräftigst vorbeuge.

Der Unterzeichnete konnte mit diesen Zusätzen zu seinem Antrage, die wirkliche Verbesserungen desselben waren, sich nur vollkommen einverstanden erklären, und hat daher auch in seiner Schrift selbst hiervon den dankbarsten Gebrauch gemacht.

Er übergiebt dieselbe nun dem Publicum mit dem aufrichtigen Wunsche, daß ihr Inhalt auch in einem weiteren Kreise recht freundliche Beherzigung finden möge!

D. Emil Ferdinand Vogel.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Zunft- und Innungswesen

beym

deutschen Handwerksstande

aus

dem Gesichtspuncte

seiner

zeitgemäßen Erneuerung.

Digitized by Google

„Das Wesen der Zünfte muß gesetzt werden in das Recht der Gewerbtreibenden, in ihrer Vereinigung zu einer moralischen Person Gesetze über Gewerbs-Angelegenheiten zu geben, und die verbindende Kraft derselben auf Andere außer dem Verbande auszudehnen: also in ihr Selbstgesetzgebungs-Recht. Dieses Selbstgesetzgebungs-Recht ist ihr wahres Merkmal; dasselbe war mit der Zunft-Verfassung seit deren Entstehen im Mittelalter stets auf das Engste verbunden, und hat sich in einzelnen Aeußerungen immer fortbestehend gezeigt, obgleich der lange Kampf, in welchem die Staats-Gewalt alle Gewerbs-Verhältnisse sich zu unterwerfen bemüht war, die Unabhängigkeit der Zünfte von den Regierungen mehr und mehr beschränkte."

Karl Heinrich Rau.

Digitized by Google

Einleitung.

Der heftige Kampf zwischen dem Alten und Neuen, welcher nun schon seit länger als vierzig Jahren die europäische Welt bewegt, hat durch die bedeutungsvollen Ereignisse des Februar und März 1848 offenbar einen neuen Wendepunct erhalten: einen Wendepunct, dessen Eigenthümlichkeit sich namentlich auch darin ausspricht, daß das Verlangen nach einer festen Entscheidung der alten Streitfrage über die freye Entfaltung und Selbstständigkeit des Gewerbswesens fast mit einem Schlage ganz in den Vordergrund der politischen Bewegung gedrängt worden ist.

Auch für unser Deutschland hat der fragliche Wendepunct gerade in dieser Hinsicht ein sehr bemerkenswerthes Gewicht; und da nun gerade auf deutschem Boden die Entwickelung der gewerblichen Thätigkeit mit dem hier wahrhaft volksthümlichen Institute der Zünfte und Innungen des Handwerksstandes von jeher innig verknüpft war, so kann eine Lösung jener Streitfrage bey uns nicht erfolgen, ohne daß nicht zugleich das fernere Schicksal unsrer gewerblichen Innungen eine definitive Entscheidung findet.

Die Stimmen über den Werth der gewerblichen Zunft- und Innungs-Verfassung für die Gegenwart sind allerdings getheilt: so viel aber steht fest, daß dieses Zunftwesen Jahrhunderte lang zu den wichtigsten politischen Instituten Deutschlands gehört hat: und da eben so wenig geleugnet werden kann, daß dasselbe nicht nur für die Cultur-Entwickelung in unserem Vaterlande von der höchsten Bedeutsamkeit gewesen ist, sondern auch fortwährend

einen Hauptstützpunct für die städtische Verwaltung gebildet hat, welche gerade hierdurch ihre Unabhängigkeit erhielt, gerade hierdurch einen selbstständigen, freysinnigen Character schon in früherer Zeit gewann — so ist es eben jetzt, wo die Streitfrage über die beste Sicherstellung der gewerblichen Interessen ganz Deutschland bewegt, von höchster Wichtigkeit, auch das volksthümliche Institut der deutschen Handwerkszünfte etwas näher zu beleuchten, und genau zu erwägen, ob nicht gerade diese, ehedem allgemein für so werthvoll erkannte Einrichtung zum Besten unserer gewerblichen Zukunft eine zeitgemäße Erneuerung verdiene?

Wer in die deutsche Cultur-Geschichte der älteren Zeit etwas tiefer eingedrungen ist, dem kann es nicht unbekannt geblieben seyn, daß ihrem Ursprunge nach die Handwerks-Zünfte eine wohlthätige Frucht der allmähligen Freywerdung und der hierdurch allein ermöglichten selbstständigen Bewegung des gewerbsamen Mittelstandes waren; daß sie also keineswegs aus sclavischer Unterordnung und Abhängigkeit hervorgingen, keineswegs als das erkünstelte Resultat policeylicher, von oben herab gepredigter Weisheit in das Leben traten, sondern vielmehr aus der innern moralischen Kraft des Volkes selbst ihren Ausgang nahmen; und daß sie in dieser Gestaltung für das unter ihren Mitgliedern herrschende edle Selbstgefühl wohlerworbenen eigenen Werthes — des schönsten Keimes thatkräftiger Wirksamkeit und Geltung — ein weit schätzenswertheres Zeugniß ablegten, als einseitige Befangenheit, Neid, Mißgunst, despotischer Büreaukratismus und übel verhehlte Lust zu Viel-Regiererey späterhin darin haben erblicken wollen.

Da der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung schon in einer früheren Schrift unter dem Titel: „Historisch-juristisches Gutachten über die Beybehaltung der Zunft- und Innungs-Verfassung beym deutschen Handwerksstande" (Leipzig 1841. 8.) die allmähliche Entwickelung der deutschen Gewerbs-Zünfte quellenmäßig dargestellt hat, so kann er seine Leser hier auf diese Erörterung sofort verweisen. Nach aufmerksamer Erwägung dessen, was dort besonders S. 25—32. und S. 35—49. über die Geschichte des deutschen Innungswesens gesagt ist, werden sie von selbst finden, daß die deutschen Handwerks-Zünfte wirklich, wie

so eben gesagt wurde, im Laufe der Zeit ein Hauptstützpunct für die Selbstständigkeit der deutschen Städte-Verfassung und für die freye Gebarung des Mittelstandes überhaupt geworden und geblieben sind: eine Thatsache, die zwar von den gewöhnlichen Schriftstellern über das Zunftwesen nicht gehörig gewürdigt worden ist, für die aber gleichwohl die trefflichen Auseinandersetzungen in Wilda's Preisschrift über das Gildewesen im Mittelalter, Halle 1831. 8., S. 307. u. f., in der Preisschrift von K. H. Rau über das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung, Leipzig 1816. 8., S. 37. u. ff., und in der meisterhaften Deduction von F. Oesterley über die Frage: „Ist es rathsam, die Zunft-Verfassung aufzuheben?" Göttingen 1833. 8. S. 88. u. ff., ein sehr vollgültiges Zeugniß ablegen.

Gerade um dieser Thatsache willen ist es vorzugsweise von hohem practischen Interesse, daß eben jetzt, wo der kräftige Flügelschlag einer neuen Entfaltung des deutschen Nationalgeistes alle wahrhaft deutsche Männer dazu aufruft, den vor einigen Jahrzehnten aus der Fremde zu uns gekommenen Büreaukratismus mit der Wurzel auszurotten — namentlich auch das ächt volksthümliche Institut der Handwerkszünfte eine zeitgemäße Erneuerung erhalte.

Das selbstbewußte Ringen nach diesem hochwichtigen Ziele wird insbesondere durch die Entschiedenheit gerechtfertigt, mit welcher man selbst in solchen deutschen Staaten, wo vor einigen dreißig Jahren bedingte oder unbedingte Gewerbe-Freyheit eingeführt wurde — jetzt schon seit längerer Zeit die Wiederherstellung der Gewerbs-Zünfte entweder bereits durchgesetzt, oder doch dringend verlangt und beantragt hat.

Denn — um dieß nur mit einigen Beyspielen zu belegen — in Hannover wurden 1807. die Zünfte zwar aufgehoben, allein schon 1815. auf allgemeines Verlangen wieder hergestellt; und eben diese Zurückführung des früheren Verhältnisses erfolgte 1817. auch in Ostfriesland und 1819. in Churhessen. Auf ähnliche Weise gestaltete sich die Sache, nur nach einer längeren Zögerung, auch in Preußen. Denn nachdem man in diesem Staate die practischen Nachtheile der durch die Edicte vom 2. Nov. 1810. und vom 7. Nov. 1811. eingeführten Gewerbe-Freyheit besonders in der Pe-

Digitized by Google

riode von 1815—1820. in mehr als einer Provinz auf eine höchst empfindliche Weise hatte kennen lernen, fanden zuerst im Jahre 1824. die Provinzial-Stände von der Mark Brandenburg und der Markgrafschaft Niederlausitz, von Pommern und Rügen und von Preußen sich veranlaßt, eine wesentliche Modification der Gewerbe-Freyheits-Gesetze von 1810. u. 1811. bey ihrer Regierung dringend zu beantragen, indem sie sich unverhohlen dahin aussprachen, die Erfahrung der letzten Jahrzehnte habe deutlich gelehrt, daß durch unberechnete Concurrenz der ehemalige Wohlstand der zunftberechtigten Gewerbe unwiederbringlich zu Boden gedrückt und vernichtet werde, das Fortbestehen eines kräftigen Mittelstandes immer mehr in Gefahr gerathe, die Last der Verpflegung verarmter Handwerker bis zur Unerschwinglichkeit anwachse, in vielen Städten zum größten Nachtheil des Publicums die Zahl unerfahrener Handwerker sich immer mehr anhäufe, der Ungehorsam der Arbeits-Gehülfen gegen ihre Meister täglich zunehme und die policeyliche Aufsicht über die Gewerbs-Genossen sehr erschwere, endlich auch mit der Verwandlung alles geregelten Gewerbs-Betriebs in eine Art von Tagelöhnerey der Begriff der Städte selbst sich auf die traurigste Weise auflöse.

Je gewichtiger der in dieser Art gestellte Antrag erscheinen mußte, desto natürlicher war es, daß die vorgenannten Provinzialstände sich zu dem unter dem 14. December 1824. an die Regierung gebrachten Gesuche vereinigten, Se. Majestät der König möge den Betrieb eines Gewerbes von dem Nachweise der Erlernung desselben und einer gewissen darin erworbenen Geschicklichkeit, so wie von deren Zutritt zu einer bestimmten Corporation oder Innung gesetzlich abhängig machen, und gleichzeitig die Umarbeitung veralteter Zunft-Ordnungen anordnen.

Im Jahre 1825. schlossen sich auch die Provinzialstände von Schlesien und Posen, und 1826. die Stände von Westphalen und von der Rheinprovinz an diese Anträge an. Es wurde auch diese Angelegenheit so wenig aus dem Auge gelassen, daß die Stände der Mark Brandenburg und Niederlausitz — welche letztere schon im Jahre 1824. namentlich auch die Beschränkung des Gewerbs-Betriebs auf den Dörfern für nöthig erklärt hatten —

Digitized by Google

im Jahre 1831. die Bitte um baldiges Erscheinen der durch den Landtags-Abschied vom 22. Decbr. 1830. verheißenen Gewerbe-Ordnung ausdrücklich wiederholten, und dabey die Bemerkung hinzufügten, daß die Klagen über die nachtheiligen Folgen der ungemessenen Gewerbe-Freyheit immer mehr zunähmen. *)

Wie entschieden diese Anträge den Wunsch zur Grundlage hatten, daß wirklich eine Erneuerung der früheren Zunft-Einrichtungen für das Gewerbs-Wesen stattfinden möge, und nicht blos ein Ersatz-Versuch dafür durch moderne policeymäßige Gewerbe-Ordnungen, läßt sich daraus abnehmen, daß die endlich zu Stande gebrachte neue preußische Gewerbe-Ordnung von 1845., welche halb die Gewerbe-Freyheit fortbestehen ließ, und halb eine neue Zunft-Einrichtung auf büreaukartischem Fuße schuf — in der öffentlichen Meinung weit mehr Mißfallen, als Zustimmung hervorgerufen hat, und gerade ihrer Halbheit wegen für eine in der Hauptsache verfehlte Maaßregel erklärt worden ist.

Auch die neuen Gewerbe-Ordnungen von Würtemberg und Bayern haben einen viel zu policeymäßigen Anstrich, als daß sie bey dem gewerblichen Publicum großen Beyfall hätten finden können; und namentlich in Bayern ist das Verlangen nach einer zweckmäßigen Reorganisation der alten Zunft-Einrichtung wiederholt laut geworden.

Was aber den schlagendsten Beweis für die Lebhaftigkeit und Allgemeinheit des Wunsches nach einer zeitgemäßen Erneuerung der alten Gewerbs-Zünfte liefert, das ist die Gesammtheit der hierauf bezüglichen Ereignisse im Königreiche Sachsen.

Unser sächsisches Vaterland gehört vorzugsweise zu den deutschen Ländern, deren Regierungen seit den letzten zwanzig Jahren nur erst mit leiser Hand einige Beschränkungsmaaßregeln gegen den alten Zunftzwang durch Concessions-Ertheilungen u. s. w. geltend gemacht haben: und dennoch ist auch hier der Wunsch des Volkes selbst, das Institut der Gewerbs-Zünfte bey aller zeitgemäßen Modification immer noch möglichst unverkürzt fortbestehen

*) Vergl. J. D. F. Rumpfs Landtags-Verhandlungen der Provinzialstände in der preußischen Monarchie, erste Folge, S. 91. u. ff.

Digitized by Google

zu sehen — eben so bestimmt, als deutlich laut geworden. Wer sich in der Kürze hiervon überzeugen will, der lese nur unter andern die Druckschrift, welche den Titel führt: „Petition, überreicht der Königlich Sächsischen Stände-Versammlung von den endesunterschriebenen Innungen und Personen der Stadt Leipzig im Jahre 1839.“ (Leipzig 1840. VI. u. 120. S. gr. 8.), welche vom Herrn Professer Dr. Lindner zu Leipzig aus den Ergebnissen der wiederholten Verhandlungen zusammengestellt wurde, die von dem dasigen Kunst- und Gewerb-Verein mit einer großen Anzahl dasiger Gewerbs-Meister angeknüpft worden waren, nachdem die in den Landtags-Acten von 1833/34. Abth. I. Bd. III. S. 725. u. ff. enthaltene Probe von dem Entwurfe zu einer neuen Gewerbe-Ordnung für das Königreich Sachsen die nicht ganz ungegründete Befürchtung erregt hatte, man arbeite doch vielleicht auch von Seiten der sächsischen Regierung zuletzt auf den Schluß-Plan hin, eine Aufhebung des bisherigen Zunftwesens wenigstens vorzubereiten.

Wenn übrigens diese Befürchtung auch wirklich sowohl bey Gelegenheit der Landtags-Verhandlungen von 1839. über das neue, den erleichterten Gewerbs-Betrieb auf dem Lande betreffende Gesetz, als späterhin zuweilen sich erneuert hat, so darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß selbst das für die Erhaltung der Zunft-Gerechtsame allerdings mehrfach nachtheilige Gesetz über den Gewerbs-Betrieb auf dem Lande nicht erschienen seyn würde, wenn es nicht schon seit längerer Zeit von einem einflußreichen Theile der sächsischen Landstände gewissermaaßen provocirt worden wäre; und wenn wirklich wahr ist, was sehr verständige Männer behaupten: daß dieses Gesetz seit dem Eintritte seiner practischen Geltung bey weitem mehr nachtheilig, als vortheilhaft gewirkt habe, so ist die Schuld davon durchaus nicht der Regierung, sondern vielmehr der Parthey unter den Landständen beyzumessen, welche aus einseitigen, durch alle wohlkingenden Phrasen deutlich hindurch schimmernden Bewegungs-Gründen nach Gewerbe-Freyheit getrachtet hat, ohne der, hierbey ganz competenten Stimme der Innungs-Verwandten aus dem Handwerksstande — welcher leider auf dem Landtage bis jetzt so gut, wie gar nicht vertreten ist — in irgend einer Weise genügendes Gehör zu geben.

Digitized by Google

Wie dem aber auch bisher immerhin gewesen seyn möge: — jetzt wenigstens, seit dem so höchst erfreulichen Erlasse des Ministerii des Innern vom 3. April 1848. über die bevorstehende Neu-Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse im Königreiche Sachsen (Leipziger Zeitung vom 6. April 1848. S. 2123. u. ff.) ist die Aussicht darauf, daß gerade im Königreiche Sachsen, und also im Herzen von Deutschland, eine zeitgemäße Erneuerung der volksthümlichen Gewerbs-Zünfte durch gemeinschaftliches Zusammenwirken der Regierung und des Handwerksstandes selbst gar bald werde angebahnt werden, um Vieles sicherer und fester geworden.

Zunächst von den, neuerlich auch im Königreiche Sachsen hier und da bemerkbar gewordenen Arbeiter-Unruhen ausgehend, erklärt sich dieser Ministerial-Erlaß über die bevorstehende Umwandlung der gewerblichen Verhältnisse Sachsens unter andern folgendermaaßen:

„Das besondere, dem Arbeiter zunächst vor Augen liegende, und darum so leicht ganz einseitig aufgefaßte Verhältniß zwischen Lohn und Arbeit, zwischen Arbeiter und Arbeitgeber ist nur ein Glied in der langen Kette organisch zusammenhängender gewerblicher Verhältnisse. Jeder Versuch, an diesem Gliede allein eingreifende Veränderungen vorzunehmen, würde eine Störung der ganzen Kette, ein Zerreißen derselben herbeyführen, und mehr schaden als nützen. Die Aufgabe ist: eine zeitgemäße Umbildung aller unserer gewerblichen Verhältnisse und der äußeren und inneren Bedingungen derselben. Diese Aufgabe ist bestimmt nicht zu lösen durch gewaltsame Zerstörung des Bestehenden; sie ist ferner nicht zu lösen durch ein einziges Universal-Mittel, es heiße, wie es wolle, sondern nur durch ein ganzes, wohlüberlegtes System einzelner Maaßregeln; sie ist endlich am allerwenigsten zu lösen durch das traurige Mittel der Umwandlung des freyen Tummelplatzes producirender Thätigkeit in die trostlose Einförmigkeit einer alle individuelle Entwickelung erstickenden Staats-Industrie. Sie wird aber zu lösen seyn durch das einmüthige Zusammenwirken einer volksfreundlichen Regierung mit der freyen Thätigkeit der gesammten gewerbtreibenden Bevölkerung."

Digitized by Google

Nachdem nun in dem Ministerial-Erlasse weiterhin die Art und Weise der bevorstehenden Berathung der Regierung mit frey zu erwählenden Ausschüssen der Handwerks-Meister und Arbeiter näher bezeichnet ist, heißt es demnächst also:

„Die Regierungs-Commission wird die Berichte aller Ausschüsse entgegen nehmen, prüfen, sich zu Ausfüllung von Lücken und Aufklärung von Dunkelheiten mit den Ausschüssen selbst in Vernehmen setzen, nach Befinden selbst noch auf dem Wege der Enquête locale (näheren Erforschung der Sache an Ort und Stelle) vervollständigende Erörterungen vornehmen, und dann, je nach Bedürfniß in Sectionen getheilt oder vereint, über die Wege zur Abhülfe berathen, und über das Resultat einen zu veröffentlichenden Bericht erstatten. Dann wird sich ergeben, was durch allgemein deutsche, was durch speciell sächsische, was durch locale Maaßregeln geleistet werden kann; was durch die Gesetzgebung, was nur durch freye Vereinigung zu erzielen ist; was man den Privatmitteln überlassen, wo man Staatshülfe beanspruchen muß. So allein ist zu hoffen, daß man dem Arbeiterstande eine ganze Reihe getäuschter Hoffnungen, unserer Industrie eine Periode gefahrvoller Experimente erspare, und ohne Zerrüttung des noch vorhandenen Wohlstandes, ohne Gewalt zu einer dauernden gedeihlichen Gestaltung der Verhältnisse gelange. Auf diesem Wege und nur auf diesem wird das Ministerium des Innern seiner doppelten Aufgabe genügen: dem Arbeiterstande und den Gewerben überhaupt gründlich zu nützen, zugleich aber das Vertrauen des ganzen Landes auf eine ruhige und friedliche Lösung aller Widersprüche zu erhalten und zu stärken."

Aus diesen gewichtigen Worten des trefflichen Ministerial-Erlasses geht deutlich hervor, daß eine, auf freye, selbstständige Vereinbarung der einzelnen Gewerbs-Genossenschaften mit der Staats-Regierung gestützte Neugestaltung des sächsischen Gewerbs-Wesens das herrliche Ziel ist, auf welches die einsichtsvolle Weisheit des Ministeriums offen und unverhohlen hinarbeitet. Da nun ein so vertrauensvolles aufrichtiges Verfahren zu dem anderwärts in dergleichen Angelegenheiten bisher üblichen Systeme der policeylichen Bevor-

Digitized by Google

mundung des Gewerbstandes den schärfsten Gegensatz bildet, so läßt sich auch mit gutem Grunde hoffen, daß das sächsische Ministerium des Innern es nicht unterlassen werde, zu einer zeitgemäßen Erneuerung des ächt deutschen, wahrhaft volksthümlichen Instituts der Handwerks-Zünfte den Mitgliedern dieser Innungen selbst die Hand zu bieten, wofern nur diese Innungen ihrerseits nicht säumen, ihre geistige Fähigkeit zu einer Selbst-Umgestaltung des Zunft-Wesens von Innen heraus durch zweckmäßige, aus ihrer Mitte unter dem Beystande der sofort zu erwählenden Ausschüsse und Obmänner an die Regierung gebrachte Vorschläge diese Regeneration des Innungswesens bestens zu erleichtern.

Alle Handwerks-Zünfte und Innungen des sächsischen Vaterlandes zu einer kräftigen Mitwirkung dieser Art eindringlich aufzufordern, ist die besondere Bestimmung der gegenwärtigen Schrift, während ihr im Uebrigen die allgemeine Aufgabe unterliegt, eine bessere Zukunft des deutschen Gewerbs-Wesens überhaupt dadurch anzubahnen, daß kurz und bündig nachgewiesen wird, wie es gar wohl ausführbar sey, durch eine zeitgemäße Erneuerung der durch ganz Deutschland verbreiteten und noch durch keine gesetzlich ertheilte Gewerbe-Freyheit irgend wo auf deutschem Grunde und Boden völlig erstickten Zunft- und Innungs-Verfassung billigen Wünschen für eine baldige Verbesserung der jetzt allerdings ziemlich bedenklichen Lage des gewerblichen Mittelstandes in Deutschland eine gründliche Befriedigung zu verschaffen.

Damit den Lesern diese doppelte Bestimmung der gegenwärtigen Blätter gleich hier in der Einleitung zum Ganzen desto unzweifelhafter vor die Augen trete, mag eine kurze Gesammt-Uebersicht über die leitenden Haupt-Ideen für die nachfolgende Darstellung selbst, den Schluß dieser Einleitung bilden.

Der erste Abschnitt wird die hohe Bedeutsamkeit der Zunft-Verfassung für die Sicherstellung eines möglichst gleichmäßigen Unterhalts der gewerbtreibenden Familien erläutern; und zwar so, daß dabey im ersten Kapitel dieses Abschnitts der Einfluß der sorgsamen Abgränzung der einzelnen Zunftarbeiten auf die Sicherstellung des Unterhalts der gewerbtreibenden Familien die gehörige

Digitized by Google

Beleuchtung empfängt, wogegen im zweyten Kapitel der Werth einer billigen Beschränkung der persönlichen Gewerbs-Thätigkeit unter den einzelnen Zunftgenossen zum Besten minder vermögender Meister und Meisterswittwen näher erörtert wird.

Der zweyte Abschnitt ist dazu bestimmt, die praktische Geltung der Handwerks-Innungen hinsichtlich des Bestrebens derselben, für die Befriedigung des Publicums durch die Gewerbs-Arbeiten nach deren Quantität, Qualität und Preis bestens Sorge zu tragen — sowohl in staatswirthschaftlicher, als in technischer Hinsicht zu erläutern. Zu diesem Entzwecke beschäftigt sich das erste Kapitel dieses Abschnitts mit der Erörterung des wohlthätigen Einflusses, den die durch erprobte Gewerbstüchtigkeit erlangte Erwerbung des Meisterrechts auf die Befriedigung der Wünsche des Publikums hinsichtlich der Beschaffenheit der Gewerbs-Arbeiten tagtäglich und unleugbar ausübt: im zweyten Kapitel dagegen ist von der Art und Weise die Rede, wie eine genügende Befriedigung des Publicums durch die Handwerks-Arbeiten vermöge der Vorschrift gesichert werden kann, daß das Zulassen bisheriger Gesellen zum Meisterrechte von der Entscheidung der Vorfrage abhängen solle, ob die in der fraglichen Zunft schon vorhandenen Meister ihr Publicum wirklich zu befriedegen vermöchten oder nicht?

Der dritte Abschnitt hat die großen Verdienste zu schildern, welche die Innungs-Verfassung von je her um die Vervollkommnung der Gewerbs-Kenntnisse unter den Zunft-Genossen sich erworben hat. Hierbey beschäftigt sich das erste Kapitel dieses Abschnitts mit Auseinandersetzung des Werthes und der Bedeutung fester, den Handwerks-Lehrlingen vorgeschriebener Lehrjahre für die Beförderung der Gewerbs-Kentnisse, während im zweyten Kapitel der Werth und die Bedeutung fester, unter den Handwerks-Gesellen üblicher Wanderjahre für die innere Durchbildung dieser Gewerbs-Kenntnisse besprochen wird.

Im vierten Abschnitte ist die Rede von dem wohlthätigen Einflusse des Innungswesens auf die Erhaltung der Moralität unter den Gewerbs-Genossen; und in dieser Beziehung hat das erste Kapitel dieses Abschnitts die Wirksamkeit des Innungswesens im Betreff der Vorsicht zu schildern, welche bey der Aufnahme von Lehrlingen in der Regel unentbehrlich nöthig ist: wo-

Digitized by Google

gegen das zweyte Kapitel die frühere auch jetzt womöglich zu erneuernde Wirksamkeit des Innungswesens in Bezug auf die hausväterliche Aufsicht der Meister über das sittliche Betragen der Lehrlinge und Gesellen, in ihr gebührendes Licht setzt.

Der fünfte Abschnitt hat sich mit einer Erörterung der Gründe zu beschäftigen, warum eine landständische Vertretung des Handwerksstandes in allen deutschen Staaten überhaupt und im Königreiche Sachsen insbesondere für die nächste Zukunft nicht nur höchst wünschenswerth, sondern sogar völlig unentbehrlich sey.

Im sechsten Abschnitte folgt dann die Beantwortung der in practischer Hinsicht sehr inhaltschweren Frage: Welche Stellung hat der Handwerkskram der Innungen, den Befugnissen der Kaufmannschaft gegenüber, sowohl nach deutschem, als nach sächsischem Rechte einzunehmen?

Hieran knüpft sich im siebenten Abschnitt die Erörterung der nicht weniger wichtigen Streitfrage, wie die Verhältnisse des Fabrikstandes und der Fabrik-Arbeiter zu den eigentlichen Handwerksleuten auf eine billige Weise zu reguliren sind?

Der achte Abschnitt ist zur Beantwortung der Frage bestimmt, wie die zahlreichen Differenzen zwischen den Gerechtsamen der zünftigen Handwerke und den Ansprüchen der unzünftigen Gewerbs-Geschäfte sicher und sachgemäß sich ausgleichen lassen?

Der neunte Abschnitt dagegen liefert eine rechtliche Begründung des Verlangens, daß der Handwerksstand in Deutschland überhaupt und im Königreiche Sachsen insbesondere gegen die Zudringlichkeiten der Judenschaft möglichst geschützt und verwahrt werde: ein practisches Thema, zu welchen dann im zehnten und letzten Abschnitt zum Schluß des Ganzen die Beantwortung der Frage hinzu kommt, was rücksichtlich des für den Handwerksstand und Handwerkskram so nachtheiligen Hausir-Handels billiger Weise künftig zu verlangen sey? —

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Hohe Bedeutsamkeit der Zunftverfassung für die Sicherstellung eines möglichst gleichmäßigen Unterhalts der gewerbtreibenden Familien.

Erstes Kapitel.

Einfluß der sorgsamen Abgränzung der einzelnen Zunft-Arbeiten auf die Sicherstellung des Unterhalts der gewerbtreibenden Familien.

Wenn wir uns in der Geschichte des deutschen Zunftwesens etwas näher umsehen, so bemerken wir sehr bald, wie bestimmt schon in sehr früher Zeit der deutsche Handwerksstand dahin gestrebt habe, durch seine Zunft- und Innungs-Verfassung für die gewerbtreibenden Familien selbst einen möglichst gleichmäßigen, ausdauernden Unterhalt zu sichern; ja, es läßt sich vollgültig behaupten, daß gerade die Erstrebung dieses Zweckes einen der stärksten Bewegungsgründe für das Entstehen und die erste Durchbildung der Handwerkszünfte abgegeben habe. *)

Fragen wir nun aber nach den Mitteln, welche für die Erreichung dieses eben so wichtigen, als natürlichen Entzwecks von den Innungen selbst geltend gemacht wurden, so thut eben auch wieder die Innungsgeschichte selbst es unzweifelhaft kund, daß hierbey eine möglichst genaue Abgränzung der einzelnen Zunft-Arbeiten sehr bald eine bedeutsame Rolle gespielt habe.

Da uns die Erörterung dieses Sachverhältnisses hier ganz von selbst auf das auch in neuester Zeit viel in Frage genommene Thema von der Theilung der Arbeit hinführt, so glauben wir im Voraus die Ueberzeugung aussprechen zu müssen, daß eine richtige Auffassung dieses Gegenstandes am Besten dazu

*) Vergl. des Verf. früher angeführtes Gutachten über die Beybehaltung der Zunft- und Innungs-Verfassung beym deutschen Handwerksstande, S. 25. u. ff.

Digitized by Google

dienen werde, den gegen das längere Fortbestehen der Zunft- und Innungs-Verfassung so häufig geltend gemachten Vorwurf zu entkräften, als ob gerade der durch diese Verfassung verbürgte Zunftzwang, d. h., die ausschließliche Berechtigung bestimmter Innungen zur Fertigung gewisser Gewerbs-Arbeiten, das Meiste dazu beygetragen habe, die bürgerliche Betriebsamkeit, die doch dem allgemeinen Staatszwecke zufolge jedem selbstständigen Individuum nach dem freyesten Umfange erlaubt seyn solle — auf eine verkehrte Weise in Fesseln zu legen: und eben darum ist es uns wohl erlaubt, etwas genauer hierbey zu verweilen.

Unbeschränkte Vielgeschäftigkeit zieht, wie die Erfahrung des practischen Lebens uns immer wieder von Neuem lehrt, bey jedem Individuum fast unausbleiblich nur traurige Folgen nach sich. Die Spannkraft des menschlichen Geistes ist schon durch seine Abhängigkeit von der körperlichen Disposition zur Arbeit in gewisse Gränzlinien verwiesen, jenseits welcher jede erzwungene oder in fieberhafte Hast sich selbst überstürzende Thätigkeit zuletzt als ein erfolgloses, geschäftiges Nichtsthun sich kund giebt; außerdem aber bringen auch die besondern Verhältnisse, innerhalb welcher jeder Einzelne als Mitglied der Staats-Gesellschaft ordnungsmäßig sich zu bewegen hat, die Verbindlichkeit mit sich, so zeitig wie möglich einen fest bestimmten Punct der Berufsthätigkeit besonders zu erwählen, und eben ihn als Centrum für das gesammte Thun und Streben mit Consequenz festzuhalten. Wer diese durch die Natur der Sache gerechtfertigte Verpflichtung dennoch unbeachtet läßt, wird dafür in der Regel viel zeitiger, als er es erwartet, durch Lebens-Ueberdruß, sowie durch Mangel an ruhigem, innerlich begründeten Selbstvertrauen und an sicherem Credit bey seinen Nebenmenschen bestraft werden: eine Nachwirkung, die für die persönliche Aufrecht-Erhaltung eines Individuums im täglichen Geschäftsleben bekanntlich vom größten Nachtheil ist.

Wenden wir diese Sätze auf die ordnungsmäßige Gebarung mit Handwerks-Arbeiten als solchen an, so bewähren sie nicht nur an und für sich auch hierbey ihre Gültigkeit, sondern es leuchtet auch bey etwas näherer Erwägung des Sach-Verhältnisses sehr bald ein, daß es gerade für die Herstellung von eigentlichen

Digitized by Google

Handwerks-Arbeiten sehr vortheilhaft ist, wenn man sie jeder einzelnen Zunft nur unter einer fest bestimmten, beschränkenden Regel zutheilt. Diese Arbeiten nämlich machen, als mechanische Leistungen im engeren Sinne, nicht nur ein dabey stets in derselben Weise wiederkehrendes Verfahren nöthig, sondern verlangen auch eine so genaue Aufmerksamkeit auf viele an sich unbedeutende Kleinigkeiten, die gleichwohl zuletzt in ihrem Zusammen-Wirken höchst wichtig sind, daß vernünftiger Weise gar nicht erwartet werden kann, es sey irgend Jemand zu pünctlicher Ausführung einer verschiedenartigen Masse solcher Arbeiten in mehr als einem Handwerke wahrhaft fähig. Erst Schritt vor Schritt und mit ausdauerndem Fleiße muß Jemand die hierher gehörigen Kunstgriffe erlernt haben, ehe er dieselben mit gewandter Fertigkeit geltend zu machen vermag: es gehört also eine langjährige wiederholte Uebung dazu, wenn in diesem Bereiche etwas wahrhaft Tüchtiges geleistet werden soll; und schon darum ist es nicht denkbar, daß ein Handwerker ohne großen Zeitaufwand sich diese Geschicklichkeit in mehreren Handwerken gut genug werde erwerben können, um ohne großen Nachtheil für sich selbst in einer Lebens-Periode, wo er noch unter genügender Aufrecht-Erhaltung seiner ganzen bürgerlichen Stellung in einen neuen Beruf überzugehen vermag, an den Platz einer bisher betriebenen Profession sofort eine andere zu setzen. Angenommen aber auch, er wäre wirklich im Stande gewesen, sich diese Fähigkeit anzueignen, so würde es immer sehr zweifelhaft seyn, ob er in späteren Jahren noch geistige Schmiegsamkeit, Nachdruck und Lebendigkeit von dem Grade besäße, wie sie erfordert werden, wenn Jemand den erst dann erwählten neuen Beruf so wahrhaft liebgewinnen soll, wie Jeder einen, namentlich mechanischen Beruf lieb haben muß, um denselben sogar gedrückten oder sonst schwierigen Zeit-Verhältnissen gegenüber, bis an den Schluß seines Lebens mit Ausdauer, Rührigkeit und gutem Erfolg geltend machen zu können. Keines Menschen Eigenthümlichkeit verwächst mit einem solchen Berufe ganz in Eins, wenn er ihn nicht schon von den Knaben-Jahren an hat gelehrig und unverdrossen üben lernen; und doch ist gerade ein solches in Eins Verwachsenseyn für die, als Hauptstützpunct einer gedeih-

Digitized by Google

lichen bürgerlichen Thätigkeit sich darstellende unzerstörbare Berufsliebe, entschieden unentbehrlich.

Daß einzelne, ganz außerordentlich begabte Menschen — wirkliche Genies in ihrer Art — in der Eigenthümlichkeit der bürgerlichen Stellung, welche sie aus innerer Kraft nach und nach für sich erobert haben, ein gegen diese Grundsätze streitendes Beyspiel aufstellen können, soll nicht geleugnet werden: allein durch dergleichen seltene Ausnahmen wird die gegenüber befindliche Regel durchaus nicht umgestoßen; und noch viel weniger können solche Ausnahmen ihrerseits selbst die Grundlage für eine neue, doch wieder auf allgemeine Verhältnisse zu berechnende Regel darbieten.

Sonach hat sich denn also Niemand über ungerechte Beschränkung zu beklagen, wenn er bey Betreibung eines Handwerks darauf verwiesen wird, über eine gewisse Gränzlinie der gerade dem Arbeits-Bereiche dieses Geschäfts zugetheilten Leistungen nicht hinaus zu gehen.

Unsere deutschen Vorfahren hielten sich von der Unentbehrlichkeit dieser Vorschrift so völlig überzeugt, daß sie nicht wenig Gewicht auf das bekannte Sprüchwort legten: „Vierzehn Handwerke, fünfzehn Unglücke!“ Daß sie es aber auch practisch verstanden, einer solchen gewerblichen Vielgeschäftigkeit durch die Handwerks-Statuten und Handwerks-Gebräuche selbst eine sichere Schranke entgegen zu stellen, geht aus der Sachkenntniß hervor, mit welcher sie schon frühzeitig über die Theilung der Gewerbs-Beschäftigungen mancherley wichtige Anordnungen trafen: Anordnungen, die ganz dazu geeignet waren, auf die technische Vervollkommung der einzelnen Handwerks-Leistungen den wohlthätigsten Einfluß auszuüben, und die eben darum auch gegenwärtig durchaus nicht leichtsinnig über Bord geworfen werden dürfen, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, die practische Leistungs-Fähigkeit der gewerblichen Technik in sich selbst zusammen stürzen zu sehen.

Schon an sich mußte das von den deutschen Zünften bereits frühzeitig in Anspruch genommene Zwangsrecht gegen nicht-zünftige, für den öffentlichen Verkehr arbeitende Verfertiger der betreffenden Gewerbs-Arbeiten seine politische Rechtfertigung darin fin-

Digitized by Google

den, daß nur dem erweislich geschickten und vorschriftsmäßig ausgebildeten Gesellen das Meisterrecht verwilligt ward. Denn die Innungen zogen hierbey den Schluß: „Da wir durch unsere Vorschriften über das Meisterwerden der Gesellen Sorge dafür tragen, nur geschickte Meister in unsere Innungen aufzunehmen, und da in dieser Hinsicht jeder Gesell vorher besondere Schwierigkeiten zu überwinden hat, ehe er zum Besitz des Meisterrechtes gelangen kann, so muß uns auch ein bevorrechteter Anspruch auf die Verfertigung der, in das Gebiet unserer Gewerbs-Arbeiten gehörigen Gegenstände eingeräumt werden, damit hierin für jeden Meister ein Ersatz und Lohn für die Anstrengungen und Opfer liege, mit welchen er sein Meisterrecht sich erworben hat.“

Es konnte indessen nicht fehlen, daß hierbey mit zunehmender Cultur bald Streitigkeiten über den Begriff und Umfang der zu jeder Innung gehörigen Gewerbs-Arbeiten, sowohl unter den zünftigen Meistern verwandter Innungen selbst, als mancherley unzünftigen Pfuschern gegenüber entstanden. Je unangenehmer diese Streitigkeiten waren, desto natürlicher mußte man es finden, durch statutarische Vorschriften über das Arbeits-Gebiet jeder Innung ihnen schon im Voraus abzuhelfen. Die ältesten Vorschriften dieser Art waren nur höchst einfach; allmählig aber empfingen sie ein immer specielleres Gepräge. Denn da mit der Steigerung der Cultur und zu Folge der ebendeshalb gesteigerten Ansprüche des Publicums an die Gewerbs-Arbeiten, auch der Umfang, die Vielartigkeit, und Verschiedenheit der Gewerbe selbst sehr erweitert ward, so reichten mit der Zeit die ursprünglichen Bestimmungen über den Begriff und Umfang der einzelnen Gewerbs-Arbeiten bey jeder Zunft nicht länger für das practische Bedürfniß aus, und es blieb zuletzt nichts anderes übrig, als auch unter den Gewerben selbst eine sorgsamere Trennung und Theilung vorzunehmen.

Sobald dieß einmal geschah, so mußte dieser Trennung und Theilung der Gewerbe natürlich auch dadurch practisches Gewicht verliehen werden, daß man die Regel aufstellte: Wer bey der einen Innung das Meisterrecht errlangt habe, solle die zu einer andern Innung gehörigen Gewerbs-Arbeiten nicht verfertigen dürfen.

Digitized by Google

Gerade eine zweckmäßige Ausübung des, den Zunftgenossen zustehenden Zwangsrechts ward nur dadurch ermöglicht, daß man hierbey die einzelnen Gewerbe ganz genau begränzte. Im Uebrigen lag jedoch sehr Vieles, was rücksichtlich der Theilung der Gewerbe sich herkömmlich und statutarisch auf deutschen Bodem feststellte, schon in der Natur der Sache, und mußte Platz ergreifen, wenn nicht die Gewerbs-Genossen selbst sich dem Publicum gegenüber der Pfuscherey verdächtig machen wollten.

Gegen eine übergroße Theilung der Arbeit läßt sich allerdings stets der Vorwurf geltend machen, daß sie den Menschen zur Maschine herabwürdige, und jede edlere nur vermöge freyer Entwickelung zum Entfalten zu bringende Anlage ersticke. Allein man darf keineswegs behaupten, daß in der Zunft-Verfassung selbst dieses Princip der übergroßen Theilung der Arbeit liege. An und für sich nämlich verlangt die Zunft-Verfassung nicht sowohl Theilung der Arbeit, als vielmehr Theilung der Gewerbe. Der Unterschied zwischen diesen beyden Begriffen ist aber sehr wichtig. Denn während die Theilung der Arbeit darin besteht, daß verschiedene Theile eines und desselben Gewerbs-Erzeugnisses von verschiedenen Händen verfertigt werden, verlangt die Theilung der Gewerbe blos so viel, daß die Gesammtmasse aller Gewerbs-Thätigkeit überhaupt nach gewissen allgemeinen Grundsätzen in mehrere Hauptclassen zerlegt werde, rücksichtlich welcher dann wieder die einzelnen Zünfte als besondere Gewerbs-Corporationen auftreten. Unter diesen Umständen aber bleibt der, einer jeden einzelnen Zunft angewiesene Kreis von Arbeiten in der Regel immer noch so groß, und umschließt eine so entschiedene Manchfaltigkeit von Gegenständen, daß zu möglichst vollkommener Herstellung derselben die ganze Thätigkeit und Spannkraft eines Menschen unzweifelhaft erfordert wird. Und eben darum liegt auch den Gewerbs-Genossen einer jeden nur einigermaaßen selbstständigen Zunft ein ziemlich hoher Grad von technischer Ausbildung als Zielpunct vor Augen, den sie keineswegs blos mechanisch, sondern mit wahrem Nachdenken und Selbstbewußtseyn zu erstreben haben.

Der Anspruch strebsamer, in ihrem Fache gründlich erfahrener Handwerks-Genossen auf Hochachtung bey ihren Mitbürgern

Digitized by Google

erscheint aus diesem Grunde auch dann als völlig gerechtfertigt, wenn wir ihre zünftige Thätigkeit in scharf bestimmte Gränzen gewiesen erblicken; und eben dieß muß uns desto bereitwilliger machen, die unleugbaren verschiedenartigen Vortheile der Zunft-Einrichtungen gerade jetzt, wo diesen Instituten von mehreren Seiten her lebhaft entgegen gearbeitet wird, laut und offen anzuerkennen. In diesem Anerkenntniß aber wird zugleich das Anerkenntniß des Nutzens liegen, welchen die Theilung der Gewerbsthätigkeit gewährt; und wir werden um so weniger zögern, unsere Abstimmung in diesem Sinne zu geben, da im Bereich des Handwerks-Betriebes, selbst bey der strengsten Innungs-Theilung, eine so sclavisch-mechanische Abgränzung der Thätigkeit des einzelnen Arbeiters durchaus nicht vorkommt, wie sie bey dem so hochgerühmten, und sehr oft zum Nachtheile der Zünfte begünstigten Fabrikwesen fast in jeder Beziehung sich findet.

Wenn wir die, durch das Innungswesen geregelte Theilung der Gewerbe etwas näher erwägen, so finden wir sofort, daß in Bezug auf viele, in neuerer Zeit erst entstandene Gewerbe eine andere Art und Weise der Theilung vielleicht rathsam wäre; genau genommen, läßt sich jedoch bey fortgesetzter Prüfung bald erkennen, daß der Hauptpunct, dessen Erreichung man dabey im Sinne einer zeitgemäßen Erneuerung des Zunft- und Innungswesens beym deutschen Handwerksstande zu erstreben hat, in einer Vereinfachung des ganzen Gewerbssystems durch das gegenseitige Anschließen verwandter Gewerbe beruht: ein Gegenstand, dessen wir hier nicht weiter gedenken, weil er unten, im achten Abschnitt der gegenwärtigen Darstellung besonders zu besprechen seyn wird.

Daß übrigens die strenge Theilung der Gewerbs-Thätigkeit bey den Zünften von jeher auch höchst wohlthätig darauf hingewirkt hat, die angehenden Handwerker vor phantastischer Schwindeley zu bewahren, und an Genügsamkeit und Ordnungsliebe zu gewöhnen, ist ein eben so unleugbares Factum, als der Umstand, daß gerade die genau bestimmte Reihenfolge für den allmähligen Stufengang des Gewerbs-Betriebes im Lehrlings-, Gesellen- und Meister-Stande stets sehr nachdrücklich dafür sorgen

Digitized by Google

mußte, dem ganzen Thun und Lassen der Gewerbs-Genossen strenge Regelmäßigkeit und eine innere, Achtung einflößende Haltung zu geben. Bieten aber gerade diese Eigenschaften das beste Gegengewicht gegen die so gewaltige Zerfahrenheit und das unerquickliche Schwanken des gegenwärtigen socialen Lebens dar, so liegt auf der Hand, daß man eben auch im Hinblick auf diesen Umstand, in einer zeitgemäßen Erneuerung des Zunft- und Innungswesens beym deutschen Handwerksstande eine wahre Wohlthat für die Jetztwelt erkennen müsse.*)

Zweytes Kapitel.

Werth einer billigen Beschränkung der gewöhnlichen Gewerbs-Thätigkeit unter den einzelnen Zunft-Genossen zum Besten minder vermögender Meister und Meisters-Wittwen.

Wer in die Geschichte des Zunft- und Innungswesens beym deutschen Handwerksstande etwas tiefer eingedrungen ist, dem kann auch nicht unbekannt geblieben seyn, daß schon in sehr früher Zeit die einzelnen Innungen aus angestammtem, deutschem Billigkeits-Gefühl dafür sorgten, zum Besten ihrer vom Schicksal weniger begünstigten Meister und Meisters-Wittwen allerley wohlthätige Einrichtungen und Veranstaltungen zu treffen, deren kräftigem Zusammen-Wirken es vorzugsweise zugeschrieben werden muß, daß gerade in Deutschland der Mittelstand, welcher das eigentliche, ächte Bürgerthum in sich schließt, so lange Zeit hindurch vor trübseliger Verarmung und Unselbstständigkeit geschützt blieb: ein Ergebniß, welches in seinem wohlthätigen Einflusse auf die gesammte Entfaltung der deutschen Social-Zustände überhaupt gar nicht hoch genug angeschlagen werden kann.

*) Mehr über die wohlthätigen Wirkungen der strengen Theilung der Gewerbs-Thätigkeit beym deutschen Innungswesen hat der Verf. in seinem früher angeführten „historisch-juristischen Gutachten über die Beybehaltung der Zunft- und Innungs-Verfassung beym deutschen Handwerksstande" (Leipzig, 1841. 8.) S. 52—57. gesagt; weshalb er seine Leser hier auf diese, durchgängig geschichtlich gehaltene Schrift verweisen zu dürfen glaubt.

Digitized by Google

Einrichtungen dieser Art, welche auch bey einer zeitgemäßen Erneuerung des Zunft- und Innungswesens für die Gegenwart befestigt und nach deren Bedürfnissen fortgebildet werden müßten, waren hinsichtlich der Meister selbst z. B. die Erlaubniß für jeden derselben, bey langwierigen Krankheiten, welche ihn trafen, die Abtretung irgend eines Gesellen von seinen Mitmeistern, wenn einer derselben mehrere in seiner Werkstätte hatte, zu verlangen; ebenso die Verpflichtung, daß Meister, welche mit bestellter Arbeit überhäuft waren, rücksichtlich baldiger Herstellung derselben den Beystand armer Mitmeister zum Vortheil der Gewerbs-Beschäftigung der letztern unter billigen Bedingungen beanspruchen sollten. *)

Es leuchtet von selbst ein, daß die Wiederherstellung dieser und anderer ähnlicher Einrichtungen gerade jetzt um so ersprießlicher wirken würde, da eine der moralischen Haupt-Krankheiten unserer Zeit, die Selbstsucht, leider schon viele Meister von einer billigen Rücksichtsnahme auf die möglichste Erleichterung des drückenden Verhältnisses ihrer armen Mitmeister abwendig gemacht hat, und da überdieß die liebe Eitelkeit nur zu oft einzelne Meister dazu verführt, mehr Gesellen, als sie eigentlich bedürfen und ausdauernd beschäftigen können, in ihren Werkstätten anzusetzen, während es ihnen ein Leichtes wäre, durch freundliche Beanspruchung des Beystandes armer Mitmeister um die Erhaltung vieler achtbaren gewerbtreibenden Familien sich ein wesentliches Verdienst zu erwerben.

Geradezu befehlende Gesetze hierüber zu geben, würde allerdings in dieser Sache, wo es so sehr auf persönliches Wohlwollen und uneigennützigen Eifer für die gute Sache ankommt — nicht der rechte Weg zur Erreichung eines günstigen Ergebnisses seyn: desto besser aber würde es für gleichen Erfolg wirken, wenn der eigene, seines guten Rechtes sich wohlbewußte Corporations-Geist der einzelnen Innungen die redliche Erstrebung dieses Zieles zu einem Ehrenpuncte für jeden Meister machte: denn die selbstständige Aufrechterhaltung eines bescheidenen, aber gut geregelten Wohlstandes bey den einzelnen, mit gewerblicher Thätigkeit beschäftigten Familien ist von jeher die Hauptaufgabe gewesen, in

*) Die gesetzliche Befestigung dieser Einrichtungen hat der Verf. in seinem vorbenannten Gutachten S. 57 u. ff. näher nachgewiesen.

Digitized by Google

deren befriedigender Lösung das deutsche Zunft- und Innungswesen seine eigenthümliche practische Rechtfertigung fand.*)

Beachten wir ferner, was hinsichtlich der Beförderung eines ausreichenden Erwerbs für die Meisters-Wittwen von Seiten der einzelnen Innungen bereits in früherer Zeit geschah, so war hierbey zunächst schon der Umstand von großem Gewicht, daß diese Wittwen das Gewerbe ihrer verstorbenen Männer in eben dem Umfange und mit denselben Nutznießungen forttreiben durften, wie es bisher in ihrer Werkstatt gangbar gewesen.

Für die Sicherstellung der Familien hinterlassener Meister war diese Einrichtung, welche schon frühzeitig in Deutschland als etwas ganz von selbst sich Verstehendes behandelt ward, von außerordentlichem Werthe: von einem Werthe, dessen practische Bedeutung man neuerlich besonders in den Ländern recht schätzen gelernt hat, wo seit der Einführung der allgemeinen Gewerb-Freyheit und durch dieselbe das Proletariat auch über viele achtungswerthe Familien des bisherigen Mittelstandes deshalb mit vernichtender Gewalt herein gebrochen ist, weil die hinterlassenen Wittwen unzünftiger Arbeiter jedes nachhaltigen Corporations-Schutzes verlustig gingen, und daher nur zu häufig zu baldiger Einstellung des Gewerbes sich genöthigt sahen, aus welchem ihr Oberhaupt wenigstens den nothdürftigsten Unterhalt für die Seinigen gewonnen hatte.

Wer etwa hieran noch zweifeln sollte, den erinnern wir nur daran, wie laut namentlich in Preußen schon seit vielen Jahren über die äußerst drückende Lage der Wittwen und Waisen gejammert worden ist, deren gewerbtreibende Männer und Väter ihren Familien allzu frühzeitig durch den Tod entrissen wurden, und die sich nun ganz schutzlos in die schnellste Verkümmerung hinein geworfen sahen, oder, wider Willen zum Proletariat hinab gedrängt, den Gemeinde-Kassen zur Last fielen.

---

*) Sehr schön und treffend ist dieser höchst wichtige Gegenstand in einer vom 22. April 1848 datirten, allen Lesern bestens zu empfehlenden Flugschrift erörtert, welche den Titel führt: „Offener Brief an alle Innungs-Genossen Deutschlands, so wie zugleich an alle Bürger und Hausväter. Von zweyundzwanzig Innungen zu Leipzig." (Leipzig 1848, 24 S. gr. 8.), besonders S. 4 u. ff.

Existirt in einem Staate volle Gewerb-Freyheit, so wird es für den Fall, daß ein gewerbtreibender Ehemann und Hausvater stirbt, seiner Wittwe nur dann möglich, das Geschäft fortzuführen, wenn sie Vermögen hat, und durch hohen Lohn es ihr gelingt, tüchtige Gesellen zu bekommen und sich zu erhalten. Der armen Wittwe dagegen wird die Fortsetzung des Gewerbes meistens mißrathen: denn entweder bekommt sie gar keinen wahrhaft geschickten Gesellen, da ein solcher bey dem Vorhandenseyn allgemeiner Gewerb-Freyheit durch Nichts behindert wird, sich selbst zu etabliren; oder, wenn sie auch das Glück gehabt hat, ihre Werkstatt einige Zeit lang durch einen wahrhaft brauchbaren, gut unterrichteten Gesellen versorgt zu sehen, geht sie doch immer nur zu bald der Gefahr entgegen, ihn zeitig zu verlieren, weil er auf längere Zeit kaum der Versuchung widerstehen wird, sich selbst niederzulassen, und dann auch wohl gar noch die besten Kunden von der alten Werkstatt mit in sein eigenes, neues Etablissement hinüber zieht; worauf der letzte Anhaltepunct für eine leidliche Fortsetzung ihres Gewerbes verschwindet. Es bleibt also einer solchen armen Wittwe dann nichts weiter übrig, als das Loos der vielen Tausende zu theilen, welche den immer mehr und mehr in Anspruch genommenen Orts-Armen-Kassen bis zur Unleidlichkeit beschwerlich fallen.*)

Wie ganz anders dagegen nimmt sich dieses Verhältniß aus, so lange als die Zunft-Verfassung im Sinne des angestammten Selbst-Gesetzgebungsrechtes ächt deutscher bürgerlicher Corporationen für das Beste der Meisters-Wittwen in wahrhaft hausväterlichem Sinne Sorge trägt! Und das nur darum, weil sie eben denselben nicht blos die allgemeinen Befugnisse der Zunft-Genossen einräumt, sondern ihnen auch noch mancherley eigenthümliche Begünstigungen zugesteht.

Es kann in letzterer Beziehung hier nicht unerwähnt bleiben, wie wohlthätig es immer für die Meisters-Wittwen gewesen ist, daß ihnen für den Fall, wenn sie beym Absterben ihrer Männer mit keinem Gesellen versehen sind, an allen Orten, wo die Innungs-Verfassung noch thatkräftig fortgilt, ausdrücklich das Recht zusteht,

*) Vortrefflich ist, was der nur angeführte „offene Brief" auch in dieser Beziehung S. 8 und ff. bemerkt.

Digitized by Google

aus den Werkstätten anderer Meister, welche mehrere Gesellen haben, einen Gesellen nach Belieben auszuheben, oder, vor allen andern Meistern, den ersten zuwandernden Gesellen in ihrer Werkstätte aufzunehmen.

Auch die in vielen Gegenden Deutschlands herkömmliche und hier und da selbst gesetzlich bestätigte Sitte, kraft welcher ehedem die Wieder-Verheirathung einer Meisters-Wittwe mit einem Gesellen desselben Handwerks dadurch erleichtert wurde, daß man dessen Aufnahme als Meister durch Herabsetzung der Kosten und auf andere Weise begünstigte — verdient weit eher Lob, als Tadel, wofern sie nur nicht etwa auf schädliche Nachsicht gegen ungeschickte oder in anderer Art zu gehöriger Aufnahme in den Innungs-Verband nicht geeignete Gesellen hinaus läuft.

Eben so förderlich ist es in der Regel gewesen, daß man die Meisters-Wittwen mit den rücksichtlich der Zunft-Versammlungen u. s. w. üblichen Dienstleistungen der sogenannten Jung- und Umschicke-Meister verschonte, und gewöhnlich auch zur Lade nur die Hälfte des üblichen Auflage-Geldes oder Quartal-Groschens von ihnen verlangte: Zugeständnisse, deren Werth noch keinesweges dadurch verringert wurde, daß man mit recht gesunder Einsicht die Meisters-Wittwen bey den Zunft-Versammlungen nicht anwesend seyn ließ, und sie weder bey Erwählung eines Obermeisters, noch bey andern Handwerks-Angelegenheiten um ihre Meinung befragte; wie denn überhaupt unsere deutschen Vorfahren die verkehrte Idee der politischen Emancipation der Frauen nur belächelt haben würden, wenn in jenen glücklichen Tagen des ungestörten klaren Menschen-Verstandes ein Paradoxon von dieser Art sich wirlich in den Vordergrund der Ueberlegung hätte drängen können.

Ganz denselben Grundsätzen practischer Einsicht und Billigkeit war es gemäß, daß man den Meisters-Wittwen zwar in der Regel nicht verstattete, Lehrlinge auf eigene Hand in die Lehre zu nehmen, gleichwohl aber dennoch ihnen erlaubte, einen beym Absterben des Meisters schon eine Zeit lang in dessen Lehre gestandenen Burschen auch ferner zu behalten und ihn durch einen Gesellen auslernen zu lassen.

Digitized by Google

Ein anderer wesentlicher Vortheil für die Meisters-Wittwen war der, daß bey geschlossenen Zünften, d. h. bey solchen, die nur eine bestimmte Anzahl von Meistern haben durften, die Werkstätte einer Wittwe, wenn sie ihres Mannes Gewerbe forttrieb, der eines wirklichen Meisters gleich geachtet wurde: weshalb denn auch so lange, als eine solche Wittwe diesem Gewerbs-Betriebe nicht entsagte, ein neuer Meister statt des Verstorbenen bey dieser Zunft nicht angenommen werden durfte.

Aus ähnlichen Billigkeits-Rücksichten wurden einer Meisters-Wittwe die vorangeführten Rechte auch nur dann wirklich abgesprochen, wenn ihr Mann zur Zeit seines Todes den Zunftrechten ausdrücklich schon entsagt hatte, oder durch rechtlichen Ausspruch derselben für verlustig erklärt worden war; auch entzog man ihr diese Gerechtsame in der Regel nur zu Folge einer anderweitigen Verehelichung außerhalb des betreffenden Zunft-Verbandes, nicht aber wegen einer, während ihres Wittwenstandes erfolgten Schwängerung.*)

Entschieden in Verbindung mit dieser so wohlwollenden Rücksichtsnahme auf die besondern Verhältnisse der Meisterswittwen standen auch manche andere nicht unwesentliche Begünstigungen für die hinterlassenen Familien von verstorbenen Meistern; wie z. B. die Abkürzung der Lehrzeit für die Meisters-Söhne, die Verminderung der Taxe für das Meisterrecht bey ihrem Eintritt in die Zunft, die Erleichterung der Verheirathung von Meisters-Töchtern u. s. w.**)

*) Genauere Angaben über die Art und Weise, wie die hier angeführten einzelnen Begünstigungen der Meisters-Wittwen durch die positive Gesetzgebung der einzelnen deutschen Länder unterstützt, festgestellt und theilweise modificirt wurden, hat der Verf. in seinem früheren „Gutachten" S. 57—61 geliefert: Angaben, aus welchen deutlich hervorgeht, daß man auch diese gute Seite des gewerblichen Zunft- und Innungswesens, wie so manche andere höchst ehrenwerthe Eigenthümlichkeit desselben, im früheren deutschen Rechtsleben oft weit richtiger würdigte, als es jetzt meistens geschieht.

**) Auch hierüber sind die specielleren Bemerkungen in des Verf. früherm Gutachten S. 61. u. ff. zu vergleichen.

Zweyter Abschnitt.

Practische Geltung der Handwerks-Innungen hinsichtlich ihres Bestrebens, für die Befriedigung des Publicums durch die Gewerbs-Arbeiten nach deren Quantität, Qualität und Preis bestens Sorge zu tragen.

Erstes Kapitel.

Wohlthätiger Einfluß eines durch erprobte Gewerbstüchtigkeit erworbenen Meisterrechts auf die Befriedigung der Wünsche des Publicums hinsichtlich der Beschaffenheit der Gewerbs-Arbeiten.

Von dem ersten Augenblicke an, wo die Zunft-Verfassung der deutschen Gewerbsleute ein wahrhaft selbstständiges Ganzes bildete, waren auch die Innungs-Genossen theils aus angestammter Ehrenhaftigkeit, theils ihres eigenen materiellen Vortheils wegen, bestens darauf bedacht, billigen Wünschen des Publicums rücksichtlich der Beschaffenheit der Gewerbs-Arbeiten in so fern zu genügen, als sie die Erwerbung des Meisterrechts von der Erfüllung bestimmter Leistungen in dem fraglichen Handwerksfache abhängig machten.

Die nächste Bedingung hierbey war, daß der, welcher das Meisterrecht irgendwo erwerben wollte, eine Nachweisung darüber geben mußte, daß er das fragliche Handwerk bey einem zunftgerechten Lehrmeister erlernt habe. Diese Nachweisung mußte durch Vorlegung des Lehrbriefs im Original oder in beglaubigter Abschrift geschehen. Sodann hatte der Bewerber um das Meisterrecht durch Vorlegung seines Wanderbuchs darzuthun, daß er die übliche Wanderzeit dazu benutzt habe, den Betrieb seines Handwerks im Auslande näher kennen zu lernen und also über die zulässige Verschiedenartigkeit bey der Durchführung der dahin gehörigem Arbeiten sich durch eigene Prüfung zu unterrichten. Endlich aber mußte er durch die That beweisen, daß er das übliche Meisterstück den Innungs-Gesetzen gemäß und völlig untadelhaft zu verfertigen im Stande sey.

Für alle diese Anforderungen sprach schon die Natur der Sache. So bald sie daher einmal durch die geordnete Zunft-Ver-

Digitized by Google

fassung sicher festgestellt waren, wachte man auch Jahrhunderte lang mit Sorgsamkeit über deren genauer Erfüllung. Jede Zunft hatte schon als Corporation, ihrer öffentlichen Geltung wegen, ein großes Interesse daran, daß das Publicum zu der gewerbsmäßigen Geschicklichkeit des neuen Zunft-Mitgliedes möglichstes Vertrauen habe, und, eben dieses Vertrauens wegen, sich bewogen finde, einen solchen Anfänger durch feste Kundschaft bestens zu unterstützen. Eben darum wurden dem neuen Meister gewissenhaft durchführte Probe-Leistungen abverlangt, und mit Recht nahm man an, daß hierbey zu überwindende Schwierigkeiten nur ein Sporn mehr für den neuen Meister seyn würden, sich durch deren glückliche Ueberwindung gleich anfangs einen guten Handwerksruf zu begründen. Es wurde daher in allen Innungs-Statuten auf die genaue Befolgung der über die Fertigung des Meisterstücks gegebenen technischen Vorschriften hinsichtlich der Ausführung selbst, der zu verwendenden Materialien, der Herstellungszeit, der Beurtheilung durch die Schaumeister, der Abbüßung von kleineren Versehen durch Geld, der Bestrafung von äußeren Fehlern durch Zurückweisung des Stückes selbst u. s. w. ein besonderes Gewicht gelegt: und die gute Nachwirkung davon war die Erhöhung der practischen Leistungs-Fähigkeit aller der Meister, welche Muth und Geschicklichkeit genug besaßen, eine so ernste Prüfung glücklich zu überstehen. *)

Eben um dieser guten Wirkung willen wird auch bey der beabsichtigten zeitgemäßen Erneuerung des Zunft- und Innungswesens für den deutschen Handwerksstand keineswegs eine Umwerfung, sondern vielmehr blos eine, den Ansprüchen der Gegenwart angemessene Regulirung der besondern Vorschriften über die Fertigung des Meisterstücks bey jeder einzelnen Innung Platz ergreifen können: eine Regulirung, welche eben so wohl von leichtsinniger Oberflächlichkeit und strafbarer Nachsicht, als von kleinlicher Rechthaberey und schadenfroher Turbation sich entfernt hält, und dabey jeder einmal anerkannten oder neu einzuführenden Innung ihre selbstständige Corporations-Ehre bestens sichert.

---

*) Das Detail über diesen Gegenstand hat der Verf. in seinem früheren Gutachten S. 64—66. näher berührt.

Digitized by Google

Trifft man, unter dem kräftigen Zusammenwirken practisch erfahrener, und zugleich wahrhaft wohlwollender Gewerbsmänner hinsichtlich der untadelhaften Herstellung des Meisterstücks und der übrigen gewerbsmäßigen Erprobung aller derer, welche die Meister-Rechte in einer Innung zu erlangen wünschen — die nöthigen, in diesem Sinne aufzufassenden Voranstalten, so wird dieß völlig genügen, um jenes traurige Verlustiggehen der soliden Gewerbs-Kenntnisse zu verhüten, über welches in den von der allgemeinen Gewerb-Freyheit heimgesuchten Ländern überhaupt, und in Preußen insbesondere, schon seit Jahrzehnten so vielfache, laute Klage mit gutem Grunde erhoben worden ist. *)

Zweytes Kapitel.

Sicherstellung einer genügenden Befriedigung des Publicums durch die Handwerks-Arbeiten vermöge der Vorschrift: daß das Zulassen bisheriger Gesellen zum Meisterrechte von der Entscheidung der Vorfrage abhängen solle: Ob die in der betreffenden Zunft schon vorhandenen Meister ihr Publicum wirklich zu befriedigen im Stande seyen, oder nicht?

Die Fürsorge dafür, daß das Publicum nach Quantität, Qualität und Preis der Handwerks-Arbeit durch die an einem Orte vorhandenen zünftigen Meister genügend befriedigt werde, hat

---

*) Man vergleiche nur, was z. B. D. P. von Rehfues in seiner schon früher angeführten anonymen Flugschrift über das Zunftwesen (Bonn 1818. 8.) S. 9., H. Albrecht in d. Schr.: unsere ehemalige Zunft- und Innungs-Verfassung und die Gewerbe-Freyheit in Preußen (Danzig 1825. 8.) S. 83. u. ff. und der Verf. der anonymen Schrift: Die Innungen und die Gewerbe-Freyheit in ihren Beziehungen auf den Handwerksstand (Magdeburg 1834. 8.) S. 17. u. ff Beherzigenswerthes über diesen Gegenstand gesagt haben. Die Klagen, welche sie in ihren Schriften über diesen Punct niederlegten, sind auch von den preußischen Provinzialständen bey ihren wiederholten Anträgen auf Beschränkung der allgemeinen Gewerbe-Freyheit ausdrücklich bestätigt worden, und überdieß haben selbst französische Schriftsteller, wie z. B. Lewacher-Duplessis in seiner Schrift: Requête au roi, et memoire sur la necessité de retablir les corps des marchands et les communautés, à Paris 1817. 8., den Nachtheil unverhohlen anerkannt, welcher aus unbeschränkter Gewerbe-Freyheit für den fernern Bestand solider Gewerbs-Kenntnisse unleugbar herorgeht.

Digitized by Google

schon bey der urspünglichen Gestaltung der deutschen Handwerks-Zünfte eine nicht unwesentliche Rolle gespielt: der Weg aber, auf welchem man dieses ehrenwerthe Ziel zu erreichen strebte, war der, daß man durch die Zunft-Einrichtung selbst eine richtige Theilung der Gewerbs-Arbeiten unter den einzelnen Professionisten nachhaltig zu ermöglichen suchte.

Allerdings waren unsere Vorfahren noch nicht in die staatswirthschaftlichen Theorieen der neueren Zeit eingeweiht, welche den wesentlichen Einfluß einer richtigen Theilung der Arbeit auf das Gleichgewicht zwischen Erwerb, Arbeitslohn und Lebens-Unterhalt, das für die Sicherstellung der gesellschaftlichen Existenz überhaupt so unentbehrlich ist — in ein entschiedenes Licht gestellt und denselben der allgemeinen Einsicht immer näher gebracht haben: allein gewisse, in der Natur des täglichen Verkehrs selbst liegende, und eben daraus zu entnehmende, hierher gehörige Haupt-Grundsätze schwebten ihnen dennoch schon deutlich vor: und wenn ihnen auch die haarscharfen Berechnungen der modernen Statistik abgingen, so wurden sie doch von den örtlichen Erfahrungen hierüber meistens ziemlich sicher geleitet; ja sie blieben sogar vor manchen Fehlschlüssen bewahrt, in welche die neueren Statistiker aus allzu eifrigem Streben nach „leitenden Hauptgrundsätzen“ und „Consequenzen“ nur zu häufig sich verwickelten.*)

Beyspielsweise wollen wir nur bemerken, daß die einfache Ueberzeugung davon: ein gesunder Zustand der bürgerlichen Gesellschaft könne nur dann vorhanden seyn, wenn das Hervorbringen und das Verzehren (die Production und Consumtion) im gehörigen Gleichgewichte zu einander sich befinde — mehr als eine auf den professionellen Gewerbs-Betrieb bezügliche Einrichtung bey den einzelnen Zünften hervorrief, die zwar späterhin, und namentlich in neuester Zeit, gar oft angefeindet worden ist, gleichwohl aber von diesem Gesichtspuncte aus sich recht gut vertheidigen läßt. Das sogenannte Schließen einzelner Zünfte kann hierbey sofort zum Beleg dienen. Es lag nämlich dem Gebrauche,

---

*) Ausführlicher ist dieser practisch bedeutsame Gegenstand in des Verf. früherem Gutachten S. 66—71 beleuchtet; und Leser, welche sich für diese Angelegenheit näher interessiren, werden um genauere Prüfung der dort aufgestellten staatswirthschaftlichen Grundsätze hiermit freundlichst ersucht.

Digitized by Google

bey manchen Innungen entweder die Zahl der Meister für einen Ort oder Bezirk durch Zunft-Beschluß festzustellen, und sie bey dieser Feststellung vermittelst erbetener Privilegien u. s. w. ausdauernd zu erhalten, oder die Betreibung eines Handwerks von dem Besitze einzelner besonders berechtigter Häuser, oder von der Erkaufung besonderer Gerechtigkeiten abhängig zu machen, in welchem letzteren Falle die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl wenigstens indirect gleichfalls erreicht wurde — die sehr vernünftige Idee zu Grunde, daß gerade diese Gestaltung der Sache am besten dazu dienen werde, zwischen Production und Consumtion ein richtiges Verhältniß und wahres Gleichgewicht mit Nachdruck aufrecht zu erhalten, und so dem gesellschaftlichen Verkehr überhaupt eine ordnungsmäßige Entwickelung für längere Zeit zu bewahren. Uralte Erfahrungen hierüber hatten die gesunde Einsicht unserer Vorfahren schon längst auf diesen Standpunct hingeleitet: Erfahrungen, die gerade rücksichtlich der ursprünglich zuerst vorhandenen Gewerbs-Professionen — rücksichtlich derer nämlich, die sich entweder mit der Besorgung der nöthigsten Lebensmittel beschäftigten, oder die gangbarsten Kleidungsstoffe verfertigten — in den verschiedensten Theilen von Deutschland auf eine ziemlich gleichmäßige Art und Weise gemacht wurden. Speise und Trank, so wie Bedeckung der Blöße durch wenigstens nothdürftige Kleidung, waren Bedürfnisse, die für alle zu städtischer Ansiedlung sich entschließende Personen als gleichmäßig unentbehrlich erscheinen mußten; wer also aus der Bereitung dieser Bedürfnisse seinen Erwerb zog, der konnte auf fortdauernden, sichern Absatz unbedenklich rechnen: Aufforderung genug, daß sehr viele Städte-Bewohner gleichzeitig ihre Thätigkeit diesem Erwerbszweige zuwandten. Eben hierdurch aber ward auf der andern Seite auch wieder eine ziemlich starke Concurrenz hervor gerufen, welche der nachtheiligen Folgen wegen, womit Gewerbs-Genossen dieser Art sich dabey in ihrem Erwerbe bedroht sahen, sehr bald in ihnen den Gedanken wecken mußte, nicht nur für Jeden, der ihr Handwerk an Ort und Stelle betreiben wollte, gewisse Bedingungen der Aufnahme in ihren Verein, rücksichtlich der nöthigen Gewerbs-Kenntnisse, der Art und Weise des Geschäfts-Betriebs u. s. w. festzustellen, sondern auch die Ueberhäufung des Hand-

Digitized by Google

werks selbst mit einer allzu großen Zahl von Meistern im Verhältniß zu der Orts-Kundschaft, durch Schließung der Zünfte, d. h., durch eine feste Vorschrift darüber, wie viele Meister vor der Hand, unter Ausschließung aller übrigen sich etwa noch anmeldenden, darin aufgenommen werden sollten — möglichst zu verhindern.

Es hatte also das Schließen der Zünfte ursprünglich schon an und für sich einen sehr vernünftigen Veranlassungs-Grund: eine zweyte Rechtfertigung dafür lag indessen auch noch besonders in der Art und Weise, wie diese Schließung der Zünfte gerade in früherer Zeit, das heißt hier, bis zum Beginn des siebenzehnten Jahrhunderts, überall nur bedingungsweise geltend gemacht wurde. Wer es jemals der Mühe werth gehalten hat, über diese altherkömmliche Sitte genauere geschichtliche Nachforschungen anzustellen, dem wird es nicht entgangen seyn, daß dieser Gebrauch ursprünglich keineswegs eine so monopolistische Tendenz hatte, als er späterhin im Laufe der Zeit allmählig annahm, und daß Jahrhunderte lang dabey gar nicht von einer unbedingten, für alle Zeiten geltenden, sondern vielmehr nur von einer beziehungsweise stattfindenden, und also nach Zeit und Umständen abzuändernden Schließung dieser oder jener Zunft die Rede war.

Sollte hierbey Jemand fragen: wie es gekommen sey, daß trotz der anfangs nur bedingten Schließung einzelner Zünfte doch mit der Zeit bey mehreren Corporationen dieser Art eine wirkliche feste Schließung wahrhaft unwiderruflich Platz ergriffen, und den dabey betheiligten Innungs-Meistern im Gegensatz zu dem wahren Gesammt-Vortheile der Consumenten ein offenbar drückendes Monopol in die Hände gegeben habe — so dürfte ihm als Antwort hierauf zunächst wohl Folgendes mit Fug und Recht erwiedert werden können:

Der Regel nach fand ursprünglich die Schließung der Handwerkszünfte in den deutschen Städten nur auf die Art statt, daß man bestimmte, zur Verhinderung einer unverhältnißmäßigen Vermehrung der Meister in dieser oder jener Innung solle vor der Hand, und im ausdrücklich bemessenen Gleichgewicht zu den so eben bestehenden Consumtions-Verhältnissen der frag-

Digitized by Google

lichen Gemeinde, die fernere Aufnahme neuer Meister über die jetzt vorhandene Zahl hinaus auf so lange unterbleiben, bis veränderte Umstände, eine sehr wesentliche Vermehrung des consumirenden Publicums und andere Thatsachen ähnlicher Art eine neue Erwägung dieser Verhältnisse sammt einer darauf zu bauenden abgeänderten Vorschrift ausdrücklich zu verlangen schienen.

Man sagte also z. B. in einer solchen Verordnung: „Da die Erfahrung gelehrt hat, daß in unserer Stadt die bisher daselbst vorhandenen 16 Fleischermeister ganz wohl im Stande sind, die **10,000** Orts-Bewohner mit tauglichem Fleisch-Bedarf ununterbrochen zu versorgen, so soll für die nächsten fünf Jahre die Zahl der Fleischbänke mit den bestehenden 16 geschlossen seyn, und über diese Zahl hinaus in dem nur erwähnten Zeitraum die Ansetzung neuer Fleischermeister nicht verstattet werden. Nach Ablauf von fünf Jahren jedoch, vom heutigen Datum aus gerechnet, soll eine sorgfätige obrigkeitliche Prüfung darüber angestellt werden, ob nicht etwa die unterdessen vielleicht eingetretene wesentliche Vermehrung der Einwohner-Zahl es rathsam oder gar nothwendig mache, auch die Zahl der Fleischbänke und Fleischermeister verhältnißmäßig zu vermehren, und das Ergebniß dieser Untersuchung soll sofort in einer neuen Verordnung über diesen Gegenstand niedergelegt werden."

Eine solche Vorschrift war jedenfalls sehr vernünftig, und schützte sowohl die betreffenden Gewerbs-Meister, als auch das Publikum am besten vor dem großen Uebelstande einer unbeschränkten Concurrenz. Hätte man sich also streng hieran gehalten, so würde aus einer so wohl überlegten, stets nur auf einen gewissen Zeitverlauf sich erstreckenden bedingten Schließung einzelner mit der Herbeyschaffung der ersten Lebensbedürfnisse beschäftigter Innungen niemals irgend ein Nachtheil für die Gesammtheit hervorgegangen seyn, sondern das Schließen würde stets nur wohlthätig auf den Verkehr eingewirkt haben.

Leider aber ging es mit diesen Verordnungen allmählig eben so, wie mit vielen andern guten Gesetzen der Vergangenheit: sie führten nicht durch sich selbst zum Unheil, sondern wurden nur dadurch schädlich, daß man sie nicht sorgfältig genug befolgte.

Digitized by Google

Die Connivenz verwandtschaftlicher oder freundschaftlicher Rücksichten zwischen den Magistrats-Personen der betreffenden Städte und den Meistern solcher bedingt geschlossenen Zünfte gab den gewöhnlichsten Anlaß dazu, daß man die Strenge des Gesetzes einschlafen ließ, um dem oder jenen lieben Herrn Vetter und Gevatter ein recht einträgliches Monopol durch längere Schließung seiner Zunft zu verschaffen; und die Bequemlichkeitsliebe der Rathsherren sowohl, als der Unterbeamten, that dann das Ihrige auch dazu, endlich eine, anfangs durchaus nicht beabsichtigte feste Schließung der Zahl der Meister in solchen Innungen mißbräuchlich herbeyzuführen: weil eine alle fünf, sechs oder acht Jahre zu wiederholende Untersuchung des Sachverhältnisses nicht über das Knie zu brechen war, sondern mit einer Genauigkeit durchgeführt werden mußte, welche nicht eben Jedermanns Sache war.

Bey einzelnen Innungen kamen auch noch besondere Umstände hinzu, welche diese mißbräuchliche unwiderrufliche Schließung derselben schon zeitig begünstigten: wie dieß z. B. rücksichtlich der, aus dem schon ursprünglich privilegirten Stande der Kloster-Bäcker hervor gegangenen, bald zu wesentlichem städtischen Ansehen gelangten Bäcker-Innungen vorzugsweise der Fall war.*)

Daß bey einer zeitgemäßen Erneuerung des Zunft- und Innungswesens ganz vorzüglich darauf gesehen werden müßte, rücksichtlich solcher Innungen, für deren Gewerbs-Betrieb ein allzu starker Zudrang von Meistern nur nachtheilig seyn würde — die ursprüngliche, bedingte und an gewisse kurze Fristen gebundene Schließung nur in ihrer ganzen alten Eigenthümlichkeit zu gestatten, und jede Schließung auf ewige Zeiten auch von diesen Zünften, wie von allen andern, streng entfernt zu halten, bedarf wohl nicht erst eines weiteren Beweises. Andrerseits aber ist es freilich eben

---

*) Die speciellen Belege über diese letztere Thatsache hat der Verf. in seiner früheren Schrift: „Historische Erläuterungen über den Ursprung und Fortgang des Zunftwesens bey den Bäcker-Innungen in Deutschland überhaupt und in der Stadt Leipzig insbesondere“ (Leipzig 1843. 8.) S. 29—36. u. S. 79—92. so offen geliefert, daß er wohl glauben darf, vorurtheilsfreyen Lesern eine deutliche Einsicht in das hier fragliche Sachverhältniß wirklich an die Hand gegeben zu haben: obwohl er recht gut weiß, daß gerade über diesen Gegenstand noch gar Manches sich hätte sagen lassen.

Digitized by Google

so gewiß, daß bey einigen Zünften, nämlich bey solchen, die, wie z. B. die Bäcker- und die Fleischer-Innung, eines größeren Geld-Kapitals zu ihrem Gewerbs-Betriebe bedürfen, wenn sie stets im Stande seyn sollen, die in ihren Bereich gehörigen Ansprüche der Consumenten zweckmäßig und ohne Aufenthalt zu befriedigen, — eine bedingte, und auf jedesmalige nähere Local-Prüfung der vorhandenen Thatumstände gestützte Schließung wahrhaft wohlthätig wirken, und das Publicum vor dem traurigen Einflusse einer ungeregelt hin und her schwankenden Concurrenz am besten bewahren wird.

Gerade, weil sich thatsächlich nachweisen läßt, daß die in Bezug auf die Schließung der Handwerke allmählig gangbar gewordenen Mißbräuche zu der an sich sehr wohlthätigen Grund-Idee einer festen Vorschrift über die an einen bestimmten Bezirk gewiesene Anzahl von Meistern eines und desselben Handwerks nur zufällig hinzukamen, keineswegs aber ihr ursprünglich inne wohnten — muß man durchaus nicht so weit gehen, jede Schließung überhaupt als unstatthaft zu verwerfen. Wäre übrigens nicht früherhin die bestimmte Ausmittelung der Bewohner-Zahl einer Stadt oder eines Bezirks mit weit größeren Schwierigkeiten verbunden gewesen, als jetzt, so würde man wohl auch im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte sich leichter davor gehütet haben, statt der ursprünglichen relativen Schließung der Zünfte, d. h., statt der Bestimmung, daß nur im Verhältniß zu der zunehmenden Bevölkerung eines Ortes oder Bezirks die Zahl der Meister bey gewissen Zünften durch Aufnahme von neuen Mitgliedern gesteigert werden dürfe — mißbräuchlich eine positive Schließung für alle Zeiten eintreten zu lassen.

Nicht unbemerkt mag jedoch bleiben, daß man hier und da den Nachtheil einer für immer festgestellten Schließung wenigstens in so fern zu beseitigen suchte, als man jährlich eine fest bestimmte Anzahl von Meistern zuließ, ohne darauf zu sehen, ob durch Todesfälle oder auf andere Art ein entsprechender Abgang unter den schon vorhandenen Meistern eingetreten war, oder nicht: wie denn ehemals (in den Jahren 1765—1785) z. B. in Berlin bestimmt war, daß jährlich nur acht neue Schuhmachermeister und ein neuer Sattlermeister in die betreffenden Innungen

Digitized by Google

sollten eintreten dürfen. An und für sich möchte gegen solche Vorschriften nichts zu sagen seyn, wenn nur nicht die Erfahrung allzu deutlich lehrte, daß sie selten auf längere Zeit streng gehandhabt zu werden pflegen; was sich z. B. auch in Leipzig bey mehr als einer Innung thatsächlich gezeigt hat.

Auch das kann nicht verschwiegen werden, daß nächst der Schließung der Zünfte auch das Bannrecht derselben, d. h., ihr Verbietungsrecht gegen das Anfertigen und den Verkauf ihrer Handwerkswaaren durch nicht in dem Innungs-Verbande befindliche Personen an ihren Wohnorten, auf die Erhaltung des richtigen Gleichgewichts zwischen Production und Consumtion berechnet war; und wenn die Gewerbe-Freyheit der neueren Zeit, nach dem übereinstimmenden Zeugnisse so vieler Städte und Provinzen, vermöge der Art und Weise, in welcher sie diese Bannrechte über den Haufen warf, nur zu schnell eine Menge Bettler-Familien in das Daseyn rief, weil der durch nichts weiter beschränkte Speculationsgeist unerfahrener Gewerbs-Genossen nur Nachtheil, statt des Nutzens für den allgemeinen Wohlstand zu Tage kommen ließ: so wurde schon durch diesen Gegensatz es hinreichend klar, daß die dem Zwangsrechte der Innungen zu Grunde liegenden Gewerbs-Beschränkungen ihrem Haupt-Gedanken nach einen sehr vernünftigen Entzweck hatten; obwohl nicht geleugnet werden soll, daß im Laufe der Zeit dem eigennützigen Streben nach Monopolisirung ein mehrfach schädlicher Einfluß auf die Handhabung dieses Zwangsrechts verstattet worden war und also der dem Innungs-Bann gemachte Vorwurf des Eigennutzes scheinbar Geltung gewann.

Nur noch Eins wollen wir hier mit berühren. Gar oft ist gegen das Verbietungsrecht der Innungen im Bezug auf die Anfertigung von Handwerks-Waaren durch nicht-zünftige Personen der Einwurf geltend gemacht worden, durch diesen Zwang sey den Innungs-Meistern die Möglichkeit eröffnet worden, beliebige Preise für ihre Handwerks-Waaren in einer Art festzustellen, welche nur einen Theuerungs-Druck auf das Publicum ausgeübt habe; man müsse es daher als einen wesentlichen Vortheil für die Consumenten anerkennen, daß durch Einführung der allgemeinen Gewerbe-Freyheit und die hiermit eröffnete große Concurrenz in den Arbeitsleistungen eine bey weitem wohlfeilere Herstellung der

Digitized by Google

Handwerks-Arbeiten hervorgerufen worden sey. Dem ersten Anschein nach ist dieß wahr; allein bey näherer Untersuchung der Sache stellt sich sofort deutlich heraus, daß die den Wirkungen der allgemeinen Gewerbe-Freyheit oft nachgerühmte Wohlfeilheit der Wahrheit nach als wirkliche Theuerung sich zeigt, weil die von unzünftigen Pfuschern zu sehr wohlfeilen Preisen gelieferte schlechte Waare sich weit schneller abnutzt, und also weit häufiger durch andere neue Stücke ersetzt werden muß, als solide Artikel, die man zwar dem Verfertiger von Hause aus höher bezahlen mußte, die aber durch eine drey- und vierfach längere Dauer sich bewähren, und also jenen größern Aufwand reichlich vergüten. Das schlechte Stück wird nur zu bald als unnütz zur Seite geworfen, und also eine Menge Material geradezu verschwendet, welches bey soliderer Arbeit die beste Verwendung und längste Brauchbarkeit hätte finden können. Leider ist ja ohnedieß schon das große Publicum durch die Schleuderpreise in gewerbfreyen Ländern dazu verleitet worden, überall nur auf Wohlfeilheit der zu kaufenden Waaren zu sehen; und so ist es denn dahin gekommen, daß der gewissenhafte Arbeiter um die schöne Anerkennung: er habe eine solide Waare hergestellt, jetzt nur zu häufig ganz gebracht wird, und zuletzt, um nicht verhungern zu müssen, wider Willen sich gezwungen sieht, ebenfalls leichte Waare zu liefern, weil er nur diese für den von den Consumenten begierig beanspruchten geringen Preis, der oft ein wahrer Spottpreis ist, wirklich zu fertigen vermag.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Schilderung der großen Verdienste, welche die Innungs-Verfassung von jeher um die Vervollkommnung der Gewerbs-Kenntnisse unter den Zunftgenossen sich erworben hat.

Erstes Kapitel.

Werth und Bedeutung fester, den Handwerks-Lehrlingen vorgeschriebener Lehrjahre für die Beförderung der Gewerbs-Kenntnisse.

Schon vor Jahrhunderten gewann man in Deutschland die bestimmte Ueberzeugung, daß es unumgänglich nothwendig sey, feste Lehrjahre für die Handwerks-Lehrlinge nicht nur einzuführen, sondern auch genau in Geltung zu erhalten. Man beschränkte sich also auch nicht darauf, ein gleichmäßiges Herkommen hierüber fortbestehen zu lassen, sondern man fügte sowohl den Innungs-Privilegien, als den später eingeführten obrigkeitlich bestätigten Statuten der einzelnen Handwerkszünfte meistens eine specielle Erklärung über die Nothwendigkeit und Dauer der Lehrjahre für die Lehrlinge bey. Als Regel wurde gewöhnlich eine drey- bis vierjährige Lehrzeit angenommen; allein es blieb dabey nicht unberücksichtigt, daß die Natur jedes einzelnen, fraglichen Handwerks, die technischen Schwierigkeiten seiner Erlernung, die künftige Stellung der Gewerbs-Genossen im Verkehr und andere ähnliche Umstände bey der Feststellung der Lehrzeit für die zu dem betreffenden Gewerbe sich anmeldenden Lehrlinge stets genau in Anschlag zu bringen seyen, und daß man gerade hiernach den Umfang dieser Lehrzeit sorgfältig abzumessen habe. *)

*) Ein aus der früheren positiven Gesetzgebung Preußens entnommenes hierher gehöriges Beyspiel von sorgfältiger Unterscheidung der bey den verschiedenen Handwerken in dieser Hinsicht festzuhaltenden verschiedenen Gesichtspuncte hat der Verf. in seinem früheren Gutachten S. 75. namhaft gemacht; auch sind daselbst noch einige andere nicht unwichtige in dieses Gebiet einschlagende historische Umstände berührt.

Digitized by Google

Die in den Zunftbriefen und Statuten der einzelnen Innungen vorkommenden Bestimmungen sind keineswegs willkührlich getroffen, sondern stellen sich in der That als die Ergebnisse alter Erfahrungen dar, welche man eben deshalb bey einer zeitgemäßen Erneuerung des Zunftwesens größtentheils zu Grunde zu legen hätte.

Zwar ist an hier und da gemachte Vorschläge zu neuen Gewerbe-Ordnungen nicht selten die Bemerkung angeknüpft worden, daß es eine unnütze Quälerey sey, einen Lehrling drey oder vier Jahre lang über der Erlernung eines Handwerks zubringen zu lassen, dessen Beschaffenheit und technische Grundlagen er in einigen Wochen schon ausreichend zu begreifen vermöge: allein dieser Einwand gegen die gemeinübliche Periode der Lehrzeit hält durchaus nicht Stich. Mag es immerhin Leuten, die der Ausübung professioneller Thätigkeit fern stehen, sehr sonderbar oder gar lächerlich vorkommen, daß man z. B. einem Knaben, der künftig nichts treiben wird, als Schuhe machen — bestimmt vorschreibt, er solle zur Erlernung dieses großen Kunststücks einen Zeitraum von vier bis fünf Jahren verwenden: es wird eine solche Ansicht der Nicht-Erfahrung stets sehr einfach durch die Hinweisung darauf zurück gewiesen werden können, daß zwischen dem bloßen Begreifen der Sache und der ebenso gewandten, als geschickten und soliden Ausführung der darauf bezüglichen Arbeit ein gewaltiger Unterschied stattfinde, und daß mit gutem Grunde sich an der Möglichkeit zweifeln lasse, jedem Knaben, der Lust hat, das Schuhmacher-Handwerk zu erlernen, schon binnen zwey Jahren die hier fraglichen Handgriffe so vollkommen bey zu bringen, als dieß der Fall seyn muß, wenn er nachher als ein geschickter Gesell sein Brod mit dieser Arbeit ohne Gefährdung verdienen, und zugleich fähig werden soll, nicht nur das Meisterrecht selbst darauf zu erlangen, sondern auch wieder Andere in diesen Professions-Leistungen mit gutem Erfolg zu unterweisen.

Körperliche Handarbeiten, die nicht ohne eine gewisse Anstelligkeit und einen richtigen, technischen Tact in ihrer Ausführung gelingen, setzen stets voraus, daß der, welcher sie einst meisterhaft will bewerkstelligen können, sehr frühzeitig an sie gewöhnt worden sey: absichtliche Angewöhnung aber ist die Regel nach nur nach einem längeren Zeitverlauf von Dauer. Die

Digitized by Google

oft wiederholte regelmäßige Uebung, auf welcher sie beruht, würde überdieß ihren vollen Zweck gar nicht erreichen, wenn sie nicht gerade in der Lebensperiode des Lehrlings am meisten stattfände, wo derselbe noch biegsame Glieder und leicht bewegliche Nerven hat; es macht daher einen großen Unterschied, ob man in einer solchen Zeit einen Lehrling drey Jahre, oder nur zwey Jahre lang mit Handhabung technischer Fertigkeiten einer bestimmten Art fortwährend beschäftigt.

Aber auch noch ein anderer Punct ist practisch wichtig: Jede solche Fertigkeit wird nur allmählig erworben, und die Anfangs-Versuche darin werden stets sehr unvollkommen ausfallen; gleichwohl müssen sie bald mit dem rechten Material vorgenommen werden, wenn sie eine gute Grundlage bilden sollen. Es geht also dem Meister anfangs durch einen Lehrling nicht nur viel Zeit, sondern auch viel Material verloren: hat nun der Lehrling nur eine Lehrzeit von ein paar Jahren zu überstehen, so leisten seine noch unvollkommenen Arbeiten in dieser kurzen Periode dem Meister viel zu wenig Ersatz für die fraglichen Verluste, und letzterer wird sich weit schwerer entschließen, der Unterweisung des Lehrlings viel Eifer zu widmen, wenn er nicht hoffen darf, durch die geraume Zeit, welche derselbe in der Lehre zubringt, und während welcher er für den Meister arbeitet, einigermaaßen entschädigt zu werden.

Jener mechanische Tact für Gewerbs-Arbeiten, dessen Unentbehrlichkeit niemand leugnen wird, der das Professions-Leben aus eigener Einsicht und Erfahrung kennt, wird kaum im dritten oder vierten Jahre einer fleißig zugebrachten Lehrzeit sich erwerben lassen; kaum dann also werden dem Lehrling seine Berufs-Arbeiten so zur andern Natur werden, daß er sein Herz an dieselben hängt, und sie mit wahrer Lust und Liebe betreibt: und doch ist dieß so nöthig, wenn er einst ein tüchtiger Meister werden und bleiben soll!

Gegen die Gewohnheit, Lehrlinge, welche ihrer Armuth wegen ein Lehrgeld gar nicht, oder nur ungenügend entrichten können, zur Entschädigung des Meisters längere Lehrzeit überstehen zu lassen, sind neuerlich ebenfalls häufig lebhafte Einwendungen gemacht worden. Man hat dieß eine der Armuth abgezwungene Verlängerung

Digitized by Google

der gewerblichen Knechtschaft genannt; man hat sich darüber beschwert, daß auch in diesem Falle, wie anderwärts aus einer solchen Begünstigung der Wohlhabenderen nur der Neid der Armen Stoff und Nahrung gewinne. Allein — so gegründet auch diese Einwürfe für den ersten Augenblick scheinen mögen — bey näherer Prüfung stellt die Praxis der einzelnen Fälle sich weit weniger schroff und abschreckend dar: vorausgesetzt nur — was wir doch zur Ehre des Handwerksstandes als Regel voraussetzen müssen — daß der arme Lehrling, welcher wegen des mangelnden Lehrgeldes eine vierjährige Lehrzeit bestehen muß, von seinem Meister eben so aufmerksam unterwiesen, ebenso gut und freundlich behandelt wird, wie der wohlhabendere, der mit dreyjähriger Lehrzeit wegkommt, weil seine Eltern oder sonstigen Pfleger das ganze Lehrgeld voll bezahlen konnten. Es ist eine recht gute Schule des Gehorsams, wenn gerade der arme Lehrling, dessen Mittellosigkeit ihn vielleicht für den größern Theil seines Lebens in einer besondern Abhängigkeit von äußeren Verhältnissen erhalten wird, schon in sehr jungen Jahren Veranlassung hat, in einem dienstbaren Verhältniß Ausdauer zu zeigen: und gerade das aufwachsende Geschlecht der Gegenwart bedarf recht sehr der Hindeutung darauf, daß nur der künftig einmal mit Umsicht und gutem Erfolg gebieten könne, der vorher sich zeitig und mit Ausdauer darin geübt habe, gehorsam zu seyn. *)

Zweytes Kapitel.

Werth und Bedeutung fester, unter den Handwerks-Gesellen üblicher Wanderjahre für die innere Durchbildung der Gewerbs-Kenntnisse.

Nur in dem Fall kann man die Gewerbs-Kenntnisse eines Arbeiters völlig durchgebildet nennen, wenn er dieselben auch bey

*) Ein Mehreres über die practische Bedeutsamkeit fester, auf die Lehrjahre bezüglicher Vorschriften hat der Verf. in seinem früheren Gutachten S. 76—79. auch hinsichtlich der dahin gehörigen positiven Gesetzgebung gesagt.

Digitized by Google

schwierigeren Gegenständen ebenso selbstständig als gewandt in Anwendung zu bringen vermag. Daß nun für einen Gewerbs-Gesellen, der gar oft die Stelle seines Meisters zu vertreten hat, eine solche innere Durchbildung seines technischen Wissens höchst wünschenswerth ist, und daß sie ihm zugleich den Lehrlingen gegenüber ein sehr wohlthätiges Uebergewicht ertheilt, bedarf nicht erst eines Beweises. Demnach liegt es ganz im eigenen Interesse jedes Gesellen, daß er eifrigst nach dieser Durchbildung strebe.

Aber — kann er sie wohl in der Werkstatt eines einzigen Meisters, vielleicht desselben, bey dem er schon seine Lehrjahre zugebracht hat, mit Sicherheit und gutem Erfolg sich erwerben? Gewiß nur in höchst seltenen, ausnahmsweise eintretenden Fällen. Die Erfahrung lehrt unwidersprechlich, daß Niemand, der die Betriebsart seines Handwerks nur an einem einzigen Orte oder gar nur in einer einzigen Werkstatt hat kennen lernen, eine vollkommene Einsicht in die hier fraglichen technischen Verhältnisse mit Recht sich beylegen darf: da gerade im Gegentheil eine solche Einsicht nur aus einer practischen Vergleichung der unter einander sehr verschiedenen Arbeitsvortheile sich entnehmen läßt, die nach der abweichenden Sitte und Gewohnheit mehrerer Länder und Ortschaften bald so, bald anders sich gestaltet haben, gleichwohl aber stets auf einen aus der Natur der Sache fließenden Stützpunct zurück führen, dessen nähere Erwägung auf die tiefere Einsicht in die Handhabung des Gewerbes selbst meistens nur vortheilhaft zurück wirkt.

Eben aus diesem Grunde muß ein Handwerks-Gesell, der eifrig darauf bedacht ist, hinsichtlich der Vervollkommnung seiner Gewerbs-Kenntnisse den Vorrang vor seinen Genossen zu behaupten, dem practischen Betriebe seiner Profession durch mehrerer Herren Länder nachspüren, und dessen Eigenthümlichkeit in mehr als einer Werkstätte durch eigene Uebung erproben: und das kann er nur, wenn er einige Jahre lang fremde Ortschaften und Länder durchwandert, und als auswärtiger Gewerbs-Gehülfe daselbst arbeitet. Man kann in dieser Beziehung sehr wohl sagen, daß die Wanderzeit die hohe Schule für den Handwerks-Gesellen bilde, und zu seiner Vervollkommnung eben so unentbehrlich sey, wie der Aufenthalt auf der Universität für ein Mitglied des gelehrten Standes.

Digitized by Google

Wie viele Jahre lang diese Wanderzeit dauern müsse, läßt sich nicht so fest bestimmen, wie der Umfang der Lehrzeit. Jedenfalls läßt bey rechter Aufmerksamkeit und zweckmäßiger Auswahl der einzelnen Länder und Ortschaften — in welcher letztern Hinsicht der geographische Unterricht in unsern Elementar- und Bürgerschulen bey weitem mehr practische Winke ertheilen sollte, als es bis jetzt der Fall ist — während eines Zeitraums von vier bis fünf Jahren schon ein ziemlich reiches Material von practischen Erfahrungen sich sammeln: aber so viel Zeit wirklich auf die Wanderjahre zu verwenden, und nicht etwa, wie es jetzt nicht selten geschieht, die ganze Sache mit einem vergnüglichen Sommer-Spaziergange von einem halben Jahre abzuthun, sollte man freilich jeden Handwerks-Genossen zur strengsten Pflicht machen.

Es kann nur als ein großer Mißgriff bezeichnet werden, daß in neuerer Zeit das Ansuchen um Dispensation von den vorschriftsmäßigen Wanderjahren selbst von manchen Obrigkeiten und Regierungen so entschieden begünstigt worden ist: und eine zeitgemäße Erneuerung des Zunft- und Innungswesens beym deutschen Handwerksstande wird sich namentlich auch das Verdienst um die Gewerbs-Intelligenz der Gegenwart erwerben müssen, daß sie diesen Mißbrauch entschieden beseitigt.*)

Man kann dieß um so bestimmter verlangen, je weniger sich in Abrede stellen läßt, daß das strengere Halten auf Abwartung der Wanderzeit, und die zweckmäßige Ausdehnung derselben auf mehrere Jahre zugleich das Gute haben würde, die Gewerbs-Gesellen vor den Nachtheilen einer allzu zeitigen Verheirathung zu bewahren.

Gerade solche junge Gewerbsleute, die gar nicht auf die Wanderschaft gehen, sondern es vorziehen, ruhig in der Nähe des väterlichen Herdes zu verweilen, sind vorzugsweise geneigt und

*) In seinem früheren Gutachten hat sich der Verf. über die Art und Weise, wie man ehedem den practischen Werth der Wanderjahre zu schätzen wußte, S. 80. u. ff. näher ausgesprochen, und dabey nicht unerwähnt gelassen, daß auch einzelne deutsche Provinzial-Gesetze für eine nützliche Verwendung der Wanderzeit ganz besonders stimmten: in welcher letztern Rücksicht namentlich die vortreffliche Fürstlich Oettingische Wander-Ordnung vom Jahre 1785 rühmlichst erwähnt zu werden verdient.

Digitized by Google

veranlaßt, recht zeitig ihren eignen Hausstand zu begründen; und in wie fern dieß sehr oft ohne genügende Mittel geschieht, während zugleich ein reicher Eheseegen die Tisch-Genossenschaft des jungen Hausvaters von Jahr zu Jahr vergrößert — entsteht für solche Gemeinden, wo recht viele junge Gewerbsleute dieser Art gleichzeitig wohnhaft sind, nur allzu viel Gefahr, ein bedenkliches Proletariat unter sich emporschießen zu sehen, da ein angehender Professionist, der sich im einundzwanzigsten Jahre verheirathet hat, bey einigem Nachtheil in seinem Gewerbs-Betriebe gar oft schon zwölf Jahre später sich außer Stand gesetzt sieht, eine Frau und zehn lebendige Kinder auch nur nothdürftig zu ernähren.

Hat man nun eben jetzt in Deutschland sowohl, als anderwärts, die dringendste Ursache, dem immer mehr zunehmenden Pauperismus des Mittelstandes auf jede irgend zuläßige Weise entgegen zu arbeiten, und bietet eine Abwehr dagegen sich namentlich in so fern dar, als man die zu dieser Klasse gehörigen Familien vor dem Unheil des Proletariats schon im Voraus möglichst bewahrt: so liegt es auch auf der Hand, daß man die übliche Abwartung der Wanderjahre bey den Gesellen bestens begünstigen, und hierdurch eben jetzt der allzu zeitigen Verheirathung der jungen Leute thunlichst entgegen wirken müsse. Befindet nur erst ein junger Mensch sich so lange im Auslande, daß er dessen Eigenthümlichkeiten allmählig lieb gewinnt, und daselbst heimisch wird, so läßt er sich entweder ganz daselbst nieder — was gar kein Unglück ist — oder er kehrt wenigstens nicht so schnell, und nicht mit der Absicht in sein Vaterland zurück, sich sofort daselbst häuslich zu etabliren, und die Rolle eines Familien-Vaters zu spielen, ehe und bevor er noch an Geist und Körper hinlänglich ausgebildet ist, und in seiner Profession den technischen Standpunct erlangt hat, welcher mit dem Ernst der Hausvater-Würde wirklich in gutem Einklange steht.

Es giebt übrigens zwey sehr practische indirecte Mittel, durch welche jede Regierung den jungen Handwerks-Gesellen das Wandern annehmlich machen und sie zu sorgfältiger Abwartung der Wanderzeit ganz wohl veranlassen kann.

Das eine dieser Mittel ist dieses, daß man die lästige, nur zu oft auf unnütze und fast muthwillige Quälerey hinauslaufende

Digitized by Google

policeyliche Bevormundung der wandernden Handwerks-Gesellen jetzt endlich einmal beseitige. Die Klagen darüber sind wahrhaftig sehr wohlgegründet. Vieles davon stammt noch aus einer Zeit, wo der größte Theil der Handwerks-Gesellen auf einer weit niedrigeren Stufe der geistigen Cultur sich befand, als diejenige ist, welche die Mehrzahl dieser höchst achtbaren jungen Leute mit gutem Grunde jetzt als die ihrige geltend macht: Anderes aber ist ein Erbtheil des argwöhnischen Büreaukratismus, der vor einigen dreyßig Jahren im Geleite des Militair-Despotismus über den Rhein her zu uns gelangte, und in unserem lieben Deutschland nur zu eifrig und dienstfertig nachgeahmt ward.

Jetzt, wo wir endlich auf dem Puncte stehen, die selbstsüchtig-mißtrauische Alleinherrschaft eines engherzigen Beamtenthums in die angemessene Gränze wohlthätig wirksamer Staatsdiener-Leistungen zurück zu weisen, jetzt endlich ist es an der Zeit, daß der Staat auf die argwöhnische Ueberwachung und geringschätzige Behandlung der aufwachsenden Generation unseres gewerbtreibenden Mittelstandes selbst Verzicht leiste, und ihr das Vertrauen vollgültig beweise, welches jeder ehrliche Staatsbürger als solcher unzweifelhaft verdient.

Man höre doch endlich auf, diejenigen schon im Voraus als „Stromer“ und „Vagabunden“ zu behandeln, die als recht guter Leute Kinder ruhig und mit den besten Absichten ihrem Erwerbe nachgehen; man sehe diejenigen nicht ferner als eine „Landplage“ an, welche blos deshalb in sehr jungen Jahren sich fremden Wind um das Gesicht wehen lassen, weil sie von dem redlichen Streben beseelt sind, binnen einigen Jahren auf fremder Erde ein gerütteltes Maas voll guter, practischer Gewerbs-Erfahrungen unverdrossen einzusammeln, und den Ertrag davon einst in ihrer Heimath geltend zu machen, wenn es ihnen gelungen seyn wird, im Schweiße ihres Angesichts einen eignen Herd sich zu begründen; man halte doch endlich einmal diejenigen einiger Anerkennung und wahrhaft brüderlicher Theilnahme werth, deren Genügsamkeit, Fleiß und ächt deutsche Herzlichkeit so wesentlich dazu beygetragen haben, daß gerade der deutsche Arbeiter in Frankreich, England u. s. w. vorzugsweise hochgehalten und geschätzt wird!

Ein zweytes Mittel, den Handwerks-Gesellen selbst die Wan-

Digitized by Google

derjahre bedeutungsvoll zu machen, und von jeder Umgehung dieser wichtigen Studien-Zeit sie leicht entfernt zu halten, liegt darin, daß man einerseits die Freyzügigkeit in ganz Deutschland auf einen liberaleren Fuß setzt, und einen guten Theil der so engherzig herausgeklügelten Heimaths-Gesetze über Bord wirft, andrerseits aber jedem künftigen Handwerker gesetzlich ankündigt, es werde ihm die Aufnahme in einem, seinen Geburtsort nicht umfassenden deutschen Staate nur dann finanziell sowohl, als policeylich erleichtert werden, wenn er bestimmte Nachweisungen darüber zur Hand habe, daß eine mehrjährige Wanderzeit durch verschiedener Herren Länder gut und zweckmäßig zur Erwerbung gediegener Gewerbs-Kenntnisse von ihm benutzt worden sey.

Es ist hier der rechte Ort, des Umstandes zu gedenken, daß bey einer zeitgemäßigen Erneuerung des Zunft- und Innungswesens für den deutschen Handwerksstand, nichts ersprießlicher seyn würde, als die vollständige Wieder-Einführung der sogenannten Kundschaften, d. h., der neben dem Lehrbriefe von jedem wandernden Gesellen vorzuzeigenden Handwerks-Zeugnisse darüber, daß derselbe an einem oder dem andern Orte als ein tüchtiger Arbeiter in seinem Fache sich practisch erprobt habe. Jetzt reducirt sich das Aufweisen meistens auf das polizeyliche Attest im Wanderbuche, daß etwas Widriges gegen den fraglichen Gesellen amtlich nicht angebracht worden sey, und von einem Zeugnisse über die technische Qualification des jungen Mannes ist gewöhnlich gar nicht weiter die Rede.

Man sollte gleichwohl die alten Kundschaften recht bald wieder in ihre wohlbegründeten Rechte einsetzen: denn sie haben, so lange sie streng aufrecht erhalten wurden, sehr wesentlich dazu gedient, das professionelle Streben und die Ehrliebe unter dem Handwerksstande lebendig zu erhalten; ein Punct, der offenbar die höchste Beachtung verdient, sobald ernstlich davon die Rede ist, das Zunft- und Innungswesen der deutschen Handwerker ganz im Interesse des wirklichen Lebens zu erneuern, und den bürgerlichen Mittelstand zum Hauptträger ächter Gesittung und wahrhaft wohlthuender Lebenswirksamkeit zu machen!

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Wohlthätiger Einfluß des Innungswesens auf die Erhaltung der Moralität unter den Gewerbs-Genossen.

Erstes Kapitel.

Wirksamkeit des Innungswesens im Betreff der Vorsicht bey der Aufnahme von Lehrlingen.

Das alte deutsche Sprüchwort: „Die Aemter und Zünfte müssen so rein seyn, als wenn sie von den Tauben gelesen worden wären" — hatte ehemals bey den deutschen Handwerks-Innungen eine sehr hohe practische Bedeutung. Es lag unsern Vorfahren Alles daran, nur „ehrlicher Leute Kinder" in die ehrenhafte Reihe der bürgerlichen Gewerbs-Leute eintreten zu lassen. Aus mißverstandenem Humanitäts-Eifer hat man diese hochachtbare Ehrliebe der deutschen Zunft-Genossen oft sehr falsch und verkehrt beurtheilt, und Beschränkungen engherzig genannt, die ursprünglich nur aus weiser Fürsorge hervor gegangen waren, und die, wofern man ihnen hier und da im Laufe der Zeit eine mißbräuchliche Ausdehnung gegeben hatte, doch keineswegs ganz und gar über Bord geworfen zu werden verdienten. Es ging damit meistens eben so schief, wie mit dem Urtheil über die frühere gesetzliche Bestimmung, daß man stets lieber Bürgerskinder, als Bauernsöhne in die Zünfte aufnehmen solle. Gerade in dem Beschränken des Eintritts von Bauerssöhnen in den Handwerksstand lag einerseits ein wesentlicher Vortheil für die Landwirthschaft, andrerseits aber eine gute Schutzmaaßregel gegen das voreilige Uebersiedeln von allerley Handwerkern auf das platte Land.

Die Erfahrungen der neuesten Zeit haben in mehr als einem Theile von Deutschland sehr offenkundig dargethan, wie wohlthätig es gewesen seyn würde, wenn man gerade aus diesem doppelten

Digitized by Google

Grunde die fragliche Beschränkung noch ferner hätte in Kraft bleiben lassen!*)

In vielen Gegenden Deutschlands und namentlich auch Sachsens drängt die Mehrzahl der jungen Dorf-Genossen sich immer eifriger nach den Städten, und gar bald wird es auf dem platten Lande vielleicht blos darum an brauchbaren Händen zur Acker-Arbeit fehlen, weil der „civilisirte Sohn" des Tagelöhners weit lieber Lehrling, als Handarbeiter wird!

Der alte Gebrauch, bey der Aufnahme von Lehrlingen in die Handwerke stets vor der definitiven Entscheidung eine Probezeit von vierzehn Tagen oder vier Wochen stattfinden zu lassen, war ebenfalls eine gute Schutzmaaßregel gegen den allzu starken Zudrang junger Leute zu einzelnen Gewerken, und man sollte bey der Erneuerung des Zunftwesens genau darauf sehen, daß es mit dieser Probezeit und den Ergebnissen derselben streng genommen werde. Gar mancher Knabe paßt weder geistig noch körperlich zu der Profession, zu welcher er sich selbst meldet, oder die die Eltern, Freunde und Bekannte ihm aufgeredet haben: er würde in einem andern Lebens-Berufe ein recht brauchbarer Mensch geworden seyn, aber bey dem Handwerks-Betriebe, zu dem er vorschnell versetzt worden ist, bleibt er ewig ein Stümper, oder wird ganz und gar unglücklich. Die Zünfte würden daher durch etwas strengere Aufsichts-Führung über die Probezeit der Lehrlinge sich ein sehr wesentliches Verdienst um das aufwachsende Geschlecht und zugleich um die Corporations-Ehre ihrer eigenen Innungen erwerben.

Ebenso vortheilhaft würde es seyn, wenn bey allen Zünften die amtführenden Obermeister und einige beygeordnete Gehülfen derselben es übernähmen, bey dem Aufdingen der Lehrlinge rücksichtlich der Bekanntschaft dieser Knaben mit den Haupt-Grundlagen des Elementar-Schul-Unterrichts dieselben sofort selbst einer kleinen Prüfung zu unterwerfen, wie dieß ehedem an vielen Orten üblich war. Denn die spätere Sitte, sich deshalb ganz auf das beygebrachte Zeugniß des Orts-Geistlichen, Schul-

*) Einiges aus dem Gebiete der hierher gehörigen positiven Gesetzgebung hat der Verf. in seinem früheren Gutachten S. 83. u. f. erwähnt.

Digitized by Google

Vorstehers u. s. w. zu verlassen, hat niemals völligen Ersatz für das frühere Herkommen geleistet, und eine Prüfung dieser Art durch die neuen Vorgesetzten, würde ganz besonders dazu beytragen, das Aufdingen nicht weiter als eine leere Förmlichkeit erscheinen zu lassen, sondern diesem Actus, dem man auch noch eine äußerliche Feyerlichkeit ertheilen könnte, ein tiefer wirkendes moralisches Gewicht zu verleihen.

Zweytes Kapitel.

Wirksamkeit des Innungswesens im Bezug auf die hausväterliche Aufsicht der Meister über das sittliche Betragen der Lehrlinge und Gesellen.

So gewiß es auch ist, daß die größere Genügsamkeit und hauswirthschaftliche Einfachheit in den bürgerlichen Haushaltungen der Vorzeit sich weit mehr, als das vornehme Leben mancher Professionisten unserer Tage dazu eignen mochte, jungen Leuten ein moralisch gutes Vorbild zu solider Haltung im täglichen Verkehr und zu lobenswerthem Verhalten bey künftiger eigener Selbstständigkeit zu geben — so wenig läßt sich doch in Abrede stellen, daß unsere Zünfte und Innungen bey recht ernstem Willen und fester Vereinigung darüber auch jetzt noch es in der Hand haben würden, der so ehrenwerthen hausväterlichen Aufsicht der Meister über das moralische Betragen der jüngeren Gewerbs-Genossen erneuerten Nachdruck zu verleihen.

Die richtige Gestaltung dieser hochwichtigen Angelegenheit müßte freilich zu einer Ehrensache der Meister selbst erhoben werden: und man müßte insbesondere dahin streben, bey allen Zünften, wo es nur irgend ausführbar wäre, die alte gute Sitte, kraft welche ehemals die Lehrlinge und Gesellen als Haus- und Tisch-Genossen ihrer Meister zu behandeln waren — als feste Regel wieder herzustellen, weil nur unter diesem Verhältniß die genauere Aufsicht über diese jungen Leute so wirksam sich geltend machen läßt, wie dieß im Interesse aller Betheiligten gewünscht werden muß.

Es würde gerade über diesen Punct noch so mancherley zu sagen seyn, wenn derselbe nicht in dem schon oben erwähnten „of-

Digitized by Google

fenen Briefe der zwey und zwanzig Leipziger Innungen" ganz vorzüglich gut hervor gehoben und nach seiner eigenthümlichen Wichtigkeit geschildert wäre.

Jeder Sachkenner muß vollkommen beystimmen, wenn es daselbst S. 8 u. f. heißt:

„Das Innungswesen beruht auf dem Grundgedanken, daß der Handwerker nicht blos zum Betriebe seines Handwerkes, sondern zugleich auch als Mensch und künftiger Hausvater und Hauswirth, so wie als Gemeinde- und Staats-Bürger herangebildet werden soll. Daher kommt der Lehrling nicht blos in die Werkstätte, sondern auch in das Haus seines Meisters. Er soll nicht blos die nöthigen Handwerks-Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen, sondern auch in der Familie eines seiner Standesgenossen erzogen werden. Auch wenn er eine Waise wäre, soll er sich nicht heimathslos fühlen. Das Haus seines Meisters soll seine Heimath seyn. Hier im Hause soll das junge Gemüth seine Frische und Gesundheit bewahren, und sich unter den Augen einer seinem künftigen Stande angehörigen Familie heranbilden und entwickeln. Er soll vor innerer und äußerer Sittenlosigkeit bewahrt werden, vor dem Geschicke aller der Kinder, welche blos in Arbeit gehen, ohne in das Haus ihres Brodherrn aufgenommen zu werden, und so entweder ganz aus der zu fern wohnenden Familie heraustreten, oder ihr doch entfremdet werden. In diesem Verlassenseyn der fast heimathlosen und folglich der Verwahrlosung nicht entgehenden Kinder, welche auf Arbeit gehen, liegt der eigentliche Saamen zum Proletariat. Vor dieser, das ganze Leben hindurch nicht blos an der Person des Verwilderten, sondern an dem ganzen Gemeinde- und Staatswesen sich rächenden Verwilderung soll das Innungswesen das junge Leben bewahren. Durch das häusliche Leben soll es bewahrt werden, und zwar unter Aufsicht der ganzen Innung, welcher jeder Meister unterworfen ist. Der Lehrling wird vom Beginn seiner Lehrzeit eingegliedert in den großen wohlthätigen Ordnungs-Verband des Familien-, Gemeinde- und Staatswesens."

Freilich ist es andrerseits wohl wahr, daß namentlich im Betreff der hausväterlichen Aufsicht der Meister über das moralische

Digitized by Google

Verhalten der Gesellen nach der conventionellen Gestaltung des jetzigen Lebens keineswegs das Alles durch Gesetze sich wieder gut machen läßt, was durch den Wegfall wohlthätiger früherer Sitten und Gebräuche verschuldet wurde. Indessen steht doch so viel fest, daß eine von oben herab aufrichtig zugestandene, mit wahrer Menschenkenntniß durchgeführte indirecte Beförderung des öffentlichen Ansehns der Handwerks-Zünfte durch offenes, thatsächlich bewiesenes Vertrauen zu ihrem guten Willen, zeitgemäße Verbesserungen ihrer corporativen Verhältnisse aus eigener Kraft und Entschließung vorzunehmen — in dieser Hinsicht außerordentlich viel Gutes würde wirken können.

Den nächsten Beleg hierzu giebt schon die Rührigkeit, mit welcher der gesammte Handwerksstand des Königreich Sachsen die treffliche Verordnung des sächsischen Ministerii des Innern vom 3. April 1848. binnen wenigen Wochen vergolten hat. Schon sind von gar vielen Innungen des Landes wohlbegründete Wünsche und Anträge vertrauensvoll bey der Regierung niedergelegt, und ihrem billigen Ermessen anheim gegeben worden, und noch vieles Aehnliche wird in den nächsten Wochen nachfolgen. Und das Alles blos darum, weil das Ministerium wirklich auch schon seinerseits ächtes, wohlwollendes Vertrauen auf die practische Einsicht und das gesunde Urtheil der Gewerbs- und Innungs-Genossen in seiner Verordnung an den Tag gelegt, und hierdurch wohlbegründete Erwartungen hervorgerufen hat.

Aber — verhehlen wir uns dieß nicht! — noch gar Viel ist zu wirken und zu schaffen, ehe und bevor ein gedeihliches Ziel hierin erreicht werden kann!

Denn, auch ganz abgesehen davon, daß — wie in dem „offenen Briefe" S. 15. mit Recht erwähnt worden ist — seit längerer Zeit schon die allgemeine deutsche Gesetzgebung entschieden darauf hingearbeitet hat, den Verkehr der Innungen in den verschiedenen Städten zu verhindern, den gemeinschaftlichen Betrieb ihrer Angelegenheiten als etwas Rechtswidriges zu bezeichnen, und jedes kräftige Zusammen-Wirken unter ihnen unmöglich zu machen, so fehlt es selbst nicht an Beyspielen, daß noch in neuester Zeit, und sogar in constitutionellen, an und für sich sehr liberal regier-

Digitized by Google

ten Staaten durch einzelne gesetzliche Vorschriften eine offfenbare Geringschätzung gegen die Corporations-Ehre des Handwerksstandes deutlich ausgesprochen wurde. Unser eigenes Königreich Sachsen bietet uns durch Art. 9. seines neuen Criminalgesetzbuchs vom Jahre 1838. einen treffenden Beleg hierzu dar. Hier heißt es nämlich im Betreff der einzelnen Strafmittel: „Wirklich erlittene Zuchthausstrafe zieht als nothwendige Folge den Verlust aller politischen Ehrenrechte, der Ehrenzeichen, des Ranges oder Titels, der academischen Würden, des Staatsdienstes und anderer öffentlichen Aemter, so wie der Advocatur und des Notariats, nach sich."

Unmittelbar nach diesen Worten aber ist noch hinzugefügt: „Gewerbtreibende, einem Innungs-Verbande angehörige Personen können zwar das Gewerbe fortsetzen, oder das Meisterrecht, wenn sie solches noch nicht gehabt, erlangen, dürfen jedoch den Innungs-Versammlungen nicht beywohnen. Nichts desto weniger sind sie verbunden, die üblichen Innungs-Beyträge zu entrichten."

Es leidet wohl keinen Zweifel, daß die, hier im Drucke hervorgehobenen Worte eine, die Corporations-Ehre des Handwerksstandes tief verletzende, und also für das Gemeinwohl überhaupt sehr gefährliche Bestimmung enthalten. Wer die wahren Interessen und die staatsbürgerliche Bedeutung des Handwerksstandes nur einigermaaßen näher kennt, der muß sich auch überzeugt halten, daß die Sicherstellung der Corporations-Ehre dieses Standes und das Aufrecht-Erhalten eines in allen Mitgliedern desselben thätig wirksamen lebendigen Ehrgefühls für den ausdauernden Bestand der Ordnungsmäßigkeit im gesammten bürgerlichen Leben einen Stützpunct bildet, dessen moralisches Gewicht durch Gesetze und Verordnungen in keinen Falle zu mindern, sondern eher noch zu verstärken ist. Nun wird aber diese Corporations-Ehre und dieses lebendige Ehrgefühl der Handwerks-Genossen durch obigen Satz, kraft dessen ein, zu einem Innungs-Verbande gehöriges Individuum, welches Zuchthausstrafe erlitten, und alle bürgerlichen Ehrenrechte deshalb verloren hat — nichts desto weniger noch immer befugt seyn und bleiben soll, das Meisterrecht in seiner Profession zu erlangen, ganz außerordentlich verletzt. Je

Digitized by Google

benfalls müssen die Handwerks-Innungen sich dadurch auf das Empfindlichste beleidigt fühlen, daß man sie gesetzlich nöthigen will, ihre höchste Corporations-Würde an Personen zu ertheilen, die jedes andern Ehrenrechtes durch eben dieses Gesetz verlustig geworden sind.

Demnach gehört dieser Theil des 9. Artikels von unserem Criminal-Gesetzbuche offenbar zu den gesetzlichen Vorschriften des vaterländischen Rechts, deren baldige Beseitigung auf das Bestimmteste verlangt werden muß.

Fünfter Abschnitt.

Nothwendigkeit einer landständischen Vertretnug des Handwerksstandes in allen deutschen Staaten überhaupt und im Königreiche Sachsen insbesondere.

Gewiß wird Niemand ernstlich in Abrede stellen, daß besonders seit den letzten fünf und zwanzig Jahren in unserem Deutschland gar Manches dafür geschehen ist, dem staatsbürgerlichen Leben der Gesammtheit eine freyere Entfaltung zu gewähren, und daß so manche Bestimmungen in den Verfassungs-Urkunden der einzelnen constitutionellen deutschen Staaten wirklich diesem Bestreben ihren Ursprung verdanken.

Trotz der Unleugbarkeit dieser Thatsache indessen läßt sich doch andrerseits eben so wenig bestreiten, daß dem bürgerlichen Mittelstande als solchem und namentlich dem hierzu gehörigen Handwerksstande aus jener freyeren Entfaltung des politischen Lebens bis jetzt die wenigsten Vortheile zugeflossen sind.

Man wird vielleicht antworten: der Handwerksstand trage selbst die Schuld davon, denn er habe es versäumt, diese hochwichtige Angelegenheit mit der nöthigen Kraft in seine eigene Hand zu nehmen; allein hierauf ist ganz einfach zu erwiedern, daß dieses „in die eigene Hand Nehmen" gerade dem Handwerksstande in so fern fast unmöglich gemacht wurde, als die Urheber

Digitized by Google

unserer modernen constitutionellen Verfassungs-Urkunden es nicht für nöthig oder auch nur ersprießlich gehalten haben, dem Handwerksstande als solchen eine ausdrückliche landständische Vertretung grundgesetzlich zu sichern.

Wir gestehen ganz offen, daß wir diese Unterlassungs-Sünde als einen sehr wesentlichen Mangel in unsern constitutionellen Einrichtungen betrachten.

Allerdings dürfte gar mancher Leser uns hier sofort den, auch von den Weltbeglückern nach dem neuesten Style sehr vielfach ausgebeuteten Grundsatz entgegen halten: daß es nicht im Geringsten zeitgemäß und wahrhaft zopfartig sey, noch jetzt der veralteten landständischen Vertretung nach den einzelnen Ständen das Wort zu reden; allein es kommt uns gar nicht in den Sinn, vor diesem Einwurf zu erschrecken: denn so gewiß auch der fragliche Grundsatz in der Theorie sich als richtig darstellen mag, so wahr ist es doch, daß eine Regel dieser Art bey der practischen Anwendung Ausnahmen nicht nur nöthigmacht, sondern auch thatsächlich erleidet. Wenden wir z. B. einen Blick auf die ständischen ersten Kammern Deutschlands, so sehen wir darin nicht nur die besondern corporativen Rechte der Standesherren, sondern auch die des Adels überhaupt, so wie die der Universitäten, der geistlichen Stifter, der städtischen Magistrate u. s. w. entschieden vertreten; und in den zweyten Kammern verhält sich's mit den Ritterguts-Besitzern, den städtischen Gemeinden, den Abgeordneten vom Bauernstande u. s. w. ganz eben so: welches Aehnlichkeits-Verhältniß uns denn auch wieder in der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Sachsen deutlich entgegen tritt. Die uralte deutsche Rechts-Idee daß jeder freye, selbstständige Mann im Volke einen wohlbegründeten Anspruch darauf habe, von seines Gleichen gerichtet zu werden — jener schöne Grundgedanke einer gleich durchgehenden Gerechtigkeit, welcher den, eben jetzt zeitgemäß zu erneuernden altvolksthümlichen Geschwornen-Gerichten vorzugsweise zum Stützpuncte dient — hat auch die in der älteren deutschen Rechtspflege überall sich kundgebende Bewahrung der Standes-Interessen hervorgerufen: und nur der engherzige Egoismus der Neuzeit, welcher sein exclusives Verhalten gegen alle Andersdenkende hinter so mancherley vornehme Redensarten

Digitized by Google

von Freyheit und Gleichheit zu verstecken sucht, weil er seines eignen Gewissens nicht froh zu werden vermag, nur er konnte zuletzt auf den thörigten Einfall gerathen, die aufrichtige Vertheidigung wohlbegründeter Standes-Interessen als kleinlich und pedantisch zu verschreyen.

Welche große Vortheile nur allein der sächsische Bauernstand seit sechszehn Jahren daraus gezogen hat, daß er sich in der ständischen zweyten Kammer unseres Landes auf jedem Landtage durch fünf und zwanzig frey erwählte Abgeordnete aus seiner Mitte vertreten sieht, ist allgemein bekannt. Die durchgreifende Ablösung früherer schwerer Grundlasten und Dienstverpflichtungen ist sammt mehreren andern Erleichterungen eine natürliche Folge dieser Art von Vertretung gewesen.

Hätte man für den Handwerksstand in ähnlicher Weise verfassungsmäßig gesorgt, so würde sich derselbe jetzt gewiß auf einer ganz andern Stufe des Wohlstandes und der selbstständigen Entfaltung befinden, als diejenige ist, welche er wirklich einnimmt. Jedenfalls wäre dann z. B. das Gesetz über den Gewerbs-Betrieb auf dem Lande, welches den angestammten städtischen Innungsrechten so unheilbare Wunden versetzt hat, entweder gar nicht oder doch in einer ganz andern Fassung zu Stande gekommen, und auch die allgemeine Städte-Ordnung unseres Landes würde in mehr als einem Kapitel eine von ihrer jetzigen Form wesentlich verschiedene Eigenthümlichkeit mit gutem Rechte aufgeprägt erhalten haben.

Man wende hiergegen ja nicht etwa ein, daß es ja dem Handwerksstande unbenommen sey, recht vielen seiner Standes-Genossen Plätze unter den erwählten fünf und zwanzig Abgeordneten der städtischen Gemeinden zu verschaffen, welche ihren verfassungsmäßigen Sitz in unserer zweyten Kammer haben. Jeder, der unser jetziges städtisches Leben nur einigermaaßen näher kennt, weiß schon selbst, daß daselbst die politische Geltung und Rührigkeit des Handwerksstandes eine viel zu geringe ist, um irgend ein Gelingen für Anstrengungen dieser Art nur in etwas zu verbürgen.

Ehemals war es freilich anders. Ehemals standen — wie in dem mehr erwähnten „offenen Briefe" S. 11. u. f. sehr richtig gesagt wird — die Handwerks-Innungen als das große

Digitized by Google

Mittelglied zwischen den einzelnen Haushaltungen der Bürger und Meister und dem gesammten Gemeinde-Verbande da, und vermittelten den socialen Zusammenhang zwischen dem Corporationswesen der Familien und Haushaltungen und der großen Gemeinde-Corporation der Stadt. Die einzelnen Familien mit allen ihren Gliedern, darunter Gesellen und Lehrlinge mitbegriffen, waren in den Innungen durch die Meister, und in ihnen die ganze Innung durch die Aeltesten oder Obermeister im Gemeinde- oder Stadtrathe vertreten. Die Bürgerschaft bildete eine große Corporation von Meistern, an deren Spitze der Bürgermeister stand, umgeben von den Stadt-Notabeln, zu welchen auch die Obermeister gehörten. In dieser ganzen Corporation herrschte das Recht der Selbstgesetzgebung. Das ganze Stadt-Regiment hatte einen väterlichen, eben so milden, als heilsam strengen Character, wodurch die Ordnung Festigkeit und Stärke erhielt, ohne zu drücken, oder das Gehässige einer aufgedrungenen Willkühr anzunehmen. Die Meister und Hausväter hatten, Jeder in seinem Hause, und der Gesammtheit nach in ihrer Innung, wie der Obermeister unter ihnen, die rechte Auctorität und Gewalt, die ganze Innung aber eine ehrenvolle Stellung in der Gemeinde und im Leben überhaupt.

Das war der Zustand von ehemals.

So lange, als unsere Städte und Stadt-Verfassungen diese Gestalt hatten, waren die Stadträthe allerdings die natürlichen Vertreter nicht nur der Städte-Bewohner überhaupt, sondern auch der Handwerks-Genossen insbesondere auf jedem Landtage, der von den Städten, wie von den Ritterguts-Besitzern und Prälaten beschickt ward. Damals also bedurfte es keiner besonders gewählten Vertreter des Handwerksstandes. Allein jetzt, wo die Handwerks-Innungen ihre alte politische Geltung längst verloren haben, jetzt, wo die Meister in die Reihen der beherrschten Kleinbürger zurückgetreten sind, jetzt, wo durch die neuen Städte-Ordnungen auch nicht ein einziges ihrer alten Rechte ihnen wieder erneuert worden ist: — jetzt ist es, wenn der Mittelstand nicht ganz auseinanderfallen und der Gewerbsmann, der Steuern und Gaben gerade genug dem allgemeinen Besten darzubringen hat, wenigstens einige politische Selbstständigkeit sich noch bewahren soll, offenbar die höchste Zeit, daß man eine billig geordnete landständische

Digitized by Google

Vertretung der Handwerksleute in ganz Deutschland auf ordnungsmäßigem Wege fest und beharrlich sich erringe!

Gerade im Königreiche Sachsen würde dieses schöne Ziel ohne große Umänderung der Verfassungs-Urkunde sich gar leicht erlangen lassen, sobald man sich entschließen wollte, in der zweyten ständischen Kammer die zwanzig erwählten Abgeordneten der Rittergutsbesitzer auf funfzehn zu vermindern, statt der fünf und zwanzig erwählten Abgeordneten aus den städtischen Gemeinden deren nur zwanzig zu senden, und auch die fünf und zwanzig Abgeordneten vom Bauernstande auf zwanzig zu vermindern, neben diesen drey Klassen aber und neben den fünf erwählten Vertretern des Handels und Fabrikstandes noch funfzehn ebenfalls erwählte Vertreter des Handwerksstandes in ständische Wirksamkeit zu setzen.

Das Ziel liegt vor Euch, Ihr braven Handwerksmeister des Vaterlandes; dasselbe Ziel, an das gar oft schon Euere besten stillen Wünsche sich angeknüpft! Schaart Euch zusammen, bittet und beantragt, was jedem vorurtheilsfreyen Beurtheiler Euerer gewerblichen sowohl, als politischen Zustände so billig, so gerecht erscheinen muß!

Wenn Ihr nur selbst recht einig unter einander seyd, wenn Ihr nur recht beharrlich bittet, recht eindringlich darauf hinzeigt, daß gerade der Handwerksstand die besten, treuesten Bürgerherzen von jeher in sich schloß — so werdet Ihr um dieses Wunsches Gewährung auf keinen Fall vergebens bitten!

Sechster Abschnitt.

Welche Stellung hat der sogenannte Handwerskram der Innungen, den entgegen stehenden Rechten der Kaufmannschaft gegenüber, rechtlich einzunehmen?

Wenn man einen, in der Geschichte seiner Innung genauer, als gewöhnlich bewanderten Handwerksmann ein wenig näher über die gerichtlicheu Processe ausfragt, bey welchen seine Innung seit Menschen-Gedenken ihr gutes Geld den Advocaten und Gerichts-

Sportelkassen meist nutzlos zugeworfen, so bekommt man, wenigstens in größeren deutschen und sächsischen Städten, wo noch Handwerks-Innungen bestehen, fast immer die gleichlautende Antwort: es seyen dieß Processe mit den Kaufleuten über die Gränzen des sogenannten Handwerkskrams gewesen.

Da nun in der gegenwärtigen Zeit der gewerblichen Bedrückung die Zünfte und Innungen doppelt und dreyfach Ursache haben, die ohnedieß meistens kärglich versehenen Innungs-Kassen und die oft noch weit schmäleren Privat-Beutel ihrer Meister mit unnöthigen Ausgaben zu verschonen, so ist es ein sehr gerechtes Verlangen, wenn gerade jetzt im Gesammt-Interesse der Zünfte der Wunsch ausgesprochen wird, man möge überall durch ein billiges Gesetz das Verhältniß reguliren, in welchem der Handwerkskram sich zu den gegenüber stehenden Kramer-Rechten der Kaufmannschaft befindet.

Handelt es sich hierbey zunächst um einen Rechts-Grundsatz für diese Regulirung, so können wir denselben nur auffinden, wenn wir den Begriff des Handwerkskrams bestimmen.

Genau genommen, versteht man unter dem Handwerkskram den Kleinhandel mit dem, was ein Handwerksmann sowohl persönlich, als mit Hülfe seiner Gesellen und Lehrlinge in seiner Werkstatt an Erzeugnissen seiner Profession verfertigt; und es wird den Gewerbs-Genossen der Handel mit diesen Gegenständen ganz wohl zu verstatten seyn, so lange derselbe genau in den Gränzen eines wirklichen Kleinhandels bleibt, und kein Handwerker in dieser Beziehung zu einem wirklichen Kaufmann oder großen Lieferanten ausartet, der weitschichtige Niederlagen von fremder Arbeit theils für das consumirende Publicum, theils für den Kleinhandel seiner übrigen Innungs-Genossen hält.

Das ist eigentlich der Punct, um den sich hierbey Alles dreht. Der Handwerkskram ist seit alten Zeiten schon den Handwerkern allmählig verstattet worden, weil man es billig fand, daß sie sich durch einen Verkehr dieser Art nicht nur einen Neben-Verdienst erwürben, sondern auch Waaren-Kenntniß sich verschafften, die ihnen bey der Ausübung ihrer Profession bestens zu stat-

Digitized by Google

ten käme: aber stets dachte man dabey nur an ein kleines Detail-Geschäft, dessen Führung neben dem Betriebe der eigentlichen Profession, ohne Nachtheil für diese letztere, als Nebensache stattfinden könnte.

Diese vernünftige Grundbedingung ist namentlich rücksichtlich des Handels mit professionellen Rohstoffen von den Handwerkern selbst sehr häufig verletzt worden. Sie haben je zuweilen durch Bildung eigener Handels-Compagnieen unter einander selbst, besonders in manchen Handelsstädten, einen großartigen Verkehr in das Daseyn gerufen, durch welchen die Anrechte der Kaufmannschaft auf diese Handels-Artikel auf das Entschiedenste verletzt wurden; namentlich in so fern, als es sich um das Herbeyschaffen und den Verkauf von ausländischen und überseeischen Artikeln dieser Art handelte, deren Vertrieb den Kramern im eigentlichen Sinne rechtmäßig zusteht.

Es ist ganz gerecht, wenn man verlangt, daß dieser Groß-Handel der Handwerker mit den betreffenden Rohstoffen ihrer Profession ihnen nicht länger zugestanden werde: denn er ist nur ein Auswuchs des Handwerkskrams.

In Bezug auf den Handwerkskram der Professionisten mit den Kunst-Erzeugnissen ihrer Innung muß dasselbe beschränkende Gesetz gelten, daß der Professionist nicht berechtigt sey, weitläuftige Waarenlager dieser Art zu halten, und für deren Ausstattung den Arbeitsfleiß von Hunderten aus der großen Zahl der ärmeren Meister seiner Innung in Anspruch zu nehmen: denn in diesem Falle kann er den eigenen Betrieb seiner Profession, der ihm die Hauptsache seyn und bleiben muß, nicht länger mit Sorgfalt abwarten: er wird zum großen Waarenhändler, und tritt in den Kaufmannsstand ein, ohne die Grundbedingungen für eine ordnungsmäßige Aufnahme in diesen Stand: kunstgerechte Erlernung des Geschäfts, zuvor erfüllt zu haben. So gut, wie der Handwerker seinerseits verlangen darf, daß seine Innungs-Gerechtsame gegen fremde Eindringlinge geschützt werden, eben so ist auch der Kaufmann berechtigt, dieselbe Berücksichtigung für die Erhaltung seiner Befugnisse in Anspruch zu nehmen: denn, was dem Einen recht ist, das ist dem Andern billig.

Gerade, weil dieser Grundsatz ganz durch sich selbst gerecht-

Digitized by Google

fertigt wird, muß man ihn auch hinsichtlich der Erlaubniß in Anwendung bringen, die dem Professionisten in Betreff des Handels mit den Handwerkszeugen zusteht, deren seine Innung herkömmlich sich bedient. Auch dieser Theil des Handwerkskrams muß Detail-Geschäft bleiben, und nicht in den Großhandel übergehen, wenn nicht der Fabrikant, der diese Handwerkszeuge ursprünglich verfertigt, und zum öffentlichen Verkauf bringt, sich in seinem Verkehr unbillig gestört sehen soll.

Allerdings wird von vielen Lesern sofort der Einwurf geltend gemacht werden, daß es sehr schwierig sey, die Gränzen zwischen Großhandel und Detail-Geschäft für jeden Hauptzweig der fraglichen Handels-Artikel genau zu ordnen, und daß eben hierüber so oft verdrießliche Streitigkeiten entstanden seyen: allein wir tragen kein Bedenken, hierauf zu erwiedern, daß es nach unserer Ueberzeugung ganz wohl gelingen werde, eine billige Gränzlinie dafür zu finden, so bald eine, aus einer gleichen Anzahl sachverständiger Kaufleute und Fabrikanten, und sachverständiger Handwerker gewählte Commission zu diesem Normirungs-Geschäft ächtes Billigkeits-Gefühl, anerkannt guten Willen und wahre Einsicht in die Sache mitbringe.

Eben so streng aber, wie für den Handwerkskram in allen Hauptzweigen seines Betriebs die Grund-Regel aufrecht erhalten werden muß, daß er in den Gränzen des Kleinhandels zu bleiben habe, eben so streng muß, damit er dieß um so gewisser bleibe, bey demselben eine zweyte, gar oft gröblich verletzte Bestimmung aufrecht erhalten werden: die nämlich, daß der Verkehr mit den zum Handwerkskram gehörigen Artikeln bey den betreffenden Professionisten nur neben der Führung der Profession selbst stattfinden dürfe, und daß also kein Handwerksmann berechtigt sey, seine Profession zu den Entzweck ganz aufzugeben, weil er blos mit Handwerks-Artikeln zu handeln beabsichtigt.

Bey einigen Professionen hat allerdings das gedrückte Verhältniß, in dem sie sich zu gewissen Fabrikzweigen befinden, gegenwärtig schon dahin geführt, daß viele zu solchen Innungen gehörige Meister schon längst gar nicht mehr in ihrer Profession arbeiten und durch Gesellen und Lehrlinge arbeiten lassen, sondern

nur mit den betreffenden Handwerks-Artikeln Handel treiben, und diese entweder von auswärtigen ärmern Meistern, oder gar nur aus Fabriken und Manufacturen beziehen, wie dieß z. B. in Leipzig fast durchgängig bey den Nadlern und bey den Lohgerbern der Fall ist: allein dieses von der Noth oder von andern zufälligen Umständen erzwungene Mißverhältniß darf durchaus nicht als ein sachgemäßes betrachtet, und irgendwie durch Nachgiebigkeit u. s. w. begünstigt werden. Es liegt vielmehr ganz im eigenen, wahren Interesse des Handwerksstandes, daß er nur die, einer solchen Sachlage entgegen gesetzte Regel wirklich als Regel anerkenne und aufrecht erhalte. Freilich wird dann das „Schnell-Reich-Werden" einzelner Professionisten weit seltener vorkommen, als dieß bisher der Fall war: aber, dieß wäre gar kein Unglück für den Handwerksstand, sondern eigentlich mehr ein Gewinn, weil dann dem so heillos wirkenden Handwerks-Neide eine sehr wesentliche Nahrungsquelle entzogen würde.

Siebenter Abschnitt.

Wie sind die Verhältnisse des Fabrikstandes und der Fabrik-Arbeiter zu den Handwerksleuten auf eine billige Weise zu reguliren?

Eine practische Beantwortung dieser, gerade für die Gegenwart äußerst wichtigen Frage ist so schwierig, und verlangt eine vorsichtige Beachtung von so vielerley Beziehungs-Puncten, daß wir hier, wo der Erörterung dieses Gegenstandes nur wenig Raum zugestanden werden kann, wohl am zweckmäßigsten verfahren, wenn wir nur einige wenige dieser Puncte hervorheben, und mit ein paar Worten erläutern.

Es mögen dieß folgende seyn:

I. Der Handwerker soll nicht selbst den Fabrikherrn spielen. Das ganze Streben des Zunft- und Innungswesens beym deutschen Handwerksstande war da, wo es in ächter Eigenthümlichkeit sich zeigte und zeigen konnte, von jeher darauf

gerichtet, die ruhige Erwerbung und möglichst sichere Erhaltung eines mäßigen Vermögens dem fleißigen Handwerker in Aussicht zu stellen. Wirft er sich also, durch die Lebendigkeit des täglichen Verkehrs in unsern civilisirten Staaten verleitet, in das unruhige Speculations-Gedränge des Fabrikwesens hinein, blos weil ihm die Möglichkeit eines größeren und schnelleren Gewinnes verführerisch in die Augen glänzt — so tritt er als der Feind und Verderber seiner ursprünglichen Lebens-Bestimmung und seiner eigenen Standes-Genossen auf, und man kann mit Recht von ihm verlangen, daß er dann wenigstens ausdrücklich aus dem Handwerksstande ausscheide.

Gerade das ist ja ein besonderer Vorzug des Handwerksstandes, daß sein ruhiges Getriebe nicht die große Kluft zwischen einem übermäßig reichen Arbeitgeber und hundert armen, am Hungertuche nagenden Arbeits-Sclaven mit in sich einschließt, sondern daß sowohl die gesammten Meister unter sich, als auch die einzelnen Meister in ihrem Verhältniß zu den Gesellen und Lehrlingen, durch mehr gleichmäßige, langsam erworbene, bescheidene Glücks-Umstände, die aber auch eine weit bessere Ausdauer haben, als das nur zu leicht in sich selbst zusammen stürzende Lotteriespiel der Fabrik-Speculation — einander um Vieles freundlicher nahe gebracht sind, als die Fabrikherren unter sich und im Gegensatz zu ihren Arbeitern: und weil diese Sachlage ein großer Vorzug ist, so müssen wir sie den Professionisten bestens zu erhalten suchen!

II. Wenn die conventionelle Bestimmung über den Arbeitslohn, den der Handwerksmeister an seine Gesellen zahlt, sich gleichsam unwillkührlich nach dem Marktpreise der allernothwendigsten Lebens-Bedürfnisse richtet, so liegt darin eine feste Regel, welcher auch der Fabrikherr im Bezug auf die Bezahlung seiner Arbeiter sich nicht nach Belieben entziehen darf.

Es ist eine unwiderlegbare Erfahrung, daß in letzter Instanz der Preis der unentbehrlichsten Lebensmittel die richtige Norm für den Arbeitslohn aller derjenigen Personen darbietet, welche an dem Ackerbau keinen unmittelbaren Antheil nehmen. Ist nun der Preis dieser Lebensmittel so hoch, daß der gezahlte Arbeitslohn

Digitized by Google

nicht ausreicht, die nur genannten Personen mit den ersten Nothwendigkeiten der täglichen Existenz zu versorgen, so werden sie natürlich ihre Arbeit einstellen, und sich zu solchen Mitteln flüchten, von denen sie eine mehr gesicherte Erhaltung ihres Daseyns erwarten zu dürfen glauben. Dieß hat jeder Fabrikherr wohl zu bedenken, damit er nicht etwa einzig und allein das Ergebniß der größern oder geringern Concurrenz in seinem Geschäftszweige als den Maaßstab betrachte, nach welchem er den Lohn seiner Arbeiter willkührlich herabdrücken und beschneiden dürfe.

III. Jeder Fabrikherr hat genau dafür zu sorgen, daß zwischen dem Productions-Eifer seines Etablissements und seinen Absatzwegen für die erzeugten Producte ein richtiges Verhältniß stattfinde.

Ein gesunder Zustand der bürgerlichen Gesellschaft ist in unsern reich bevölkerten, civilisirten Staaten nur dann vorhanden, wenn die Production und Consumtion sich wirklich das Gleichgewicht halten.

Wer bey mäßigen Preisen der ersten Lebens-Bedürfnisse im Stande war, seinen Unterhalt mit einem baaren Jahres-Einkommen von fünfhundert Thalern zu decken, muß das Doppelte zu erwerben suchen, sobald Alles, was er für sich und seine Familie bedarf, durch den erhöheten Preis der ersten Lebens-Bedürfnisse auf das Doppelte gesteigert worden ist, oder sich unnatürlich einschränken, und also wesentlich leiden. Wer bey mäßigen Preisen im Stande war, von zwey tausend Thalern jährlichen Einkommens die Hälfte zurück zu legen, oder auf Zinsen auszuleihen, der verliert diese Fähigkeit, sobald zwey tausend Thaler zu dem Sachwerth von eintausend herabgesunken sind, und er doch sein baares Einkommen nicht in dem Maaße vermehren kann, in welchem der Sachwerth des Geldes sich verringerte.*) Jeder wird dann mehr oder weniger

*) Wie der Ausdruck: Sachwerth des Geldes zu verstehen sey, und wie derselbe von dem Geldwerthe der Sachen sich unterscheide, darüber hat der Verf. in seinem früheren Gutachten S. 66. u. ff. einige kurze Erläuterungen gegeben, die er auch von den Lesern der gegenwärtigen Schrift freundlichst berücksichtigt zu sehen wünscht, da sie eine sehr wesentliche practische Bedeutung haben.

Digitized by Google

aus seinen gewöhnlichen Verhältnissen herausgebracht, und durch die Gewalt der Umstände genöthiget, etwas ganz Anderes zu thun, als er ohne dieselbe gethan haben würde. Der Unterschied zwischen Moralität und Immoralität verschwindet, weil jeder Einzelne nur darauf denkt, wie er sich und die Seinigen vor Noth und Entbehrung retten will, nicht aber, wie er seine Pflichten gegen die Staats-Gesellschaft zu erfüllen habe.

Die gesellschaftliche Existenz wird in diesem Falle zugleich mit der moralischen Existenz gefährdet: und da dieß nur den Untergang des Staates selbst herbey führen könnte, so hat jede wohlgesinnte Regierung dann auf das Eifrigste dafür zu sorgen, daß sie die gesellschaftliche Existenz der Einzelnen erleichtere. Am sichersten aber wird dieses wichtige Ziel durch die gehörige Ausgleichung der Production mit der Consumtion erreicht, und da nun diese Ausgleichung vorzugsweise von einer richtigen Theilung der Arbeit abhängt, so muß auch das Streben einer Regierung besonders darauf gerichtet seyn, in allen Fällen, wo der gesellschaftliche Zustand durch die vorerwähnten Uebel wesentlich gefährdet ist, unter den einzelnen Staatsbürgerklassen auf möglichst richtige Theilung der Arbeit entschieden hinzuwirken.

Wollen wir aufrichtig seyn, so müssen wir gestehen, daß das ächt deutsche Institut der Handwerkszünfte unter den gesellschaftlichen Einrichtungen, welche schon ihrer Natur nach ganz wohl geeignet sind, das System einer richtigen Theilung der Arbeit unter einer überwiegenden Anzahl von Staatsbürgern im Gange zu erhalten, eine der ersten Stellen behauptet. Eben so fest aber steht, daß der neueren Handhabung des Fabrikwesens eine gleich werthvolle innere Disposition dafür, die richtige Theilung der Arbeit unter den verschiedenen Staatsbürgerklassen nachhaltig und im wahren Interesse der Gesammtheit zu befördern, nicht nachgerühmt werden kann.

Und hierin vorzugsweise liegt der Hauptgrund dazu, daß wir oben verlangten, jeder Fabrik-Unternehmer solle sich sorgfältig davor hüten, zwischen der Production seines Etablissements und der dafür existirenden Consumtion ein gar zu großes Mißverhältniß eintreten zu lassen.

Digitized by Google

IV. Das Gesammt-Interesse des gegenwärtigen Erwerbs-Verkehrs macht Anspruch darauf, daß ein unternehmender Handwersmann in geeigneten Fällen einer kräftigen Unterstützung eben so werth geachtet werde, als ein speculativer Kaufmann oder Fabrikant.

Nicht sowohl von directer finanzieller Unterstützung aus Staatskassen ist hier die Rede, als vielmehr von der Begründung einer, vielleicht auf Actien zu errichtenden, und nur durch Regierungs-Betheiligung zu unterstützenden Innungs-Bank, welche die ehrenvolle Bestimmung hätte, geschickten Handwerksmeistern durch gewährte billige Vorschüsse u. s. w. einen kräftigen Beystand bey ihrer professionellen Geschäftsführung ganz in ähnlicher Weise zu leisten, wie bisher Kaufleute, Fabrikanten und Manufacturisten sehr häufig aus Staatsmitteln unterstützt worden sind. Daß dabey nicht darauf gedacht werden soll, die Handwerker durch eine solche Beyhülfe selbst in speculirende Fabrikanten zu verwandeln, versteht sich nach dem oben Gesagten schon von selbst. Wohl aber könnte man dahin wirken, die städtischen Leihhaus- und Sparkassen-Institute mit solchen Innungs-Banken in eine zweckmäßige Verbindung zu setzen.

Achter Abschnitt.

Wie lassen die zahlreichen Differenzen zwischen den Gerechtsamen der zünftigen Handwerke und den Ansprüchen der unzünftigen Gewerbs-Geschäfte sicher und sachgemäß sich ausgleichen?

Auch bey Beantwortung dieser Frage können wir, um der Pflicht einer gedrängten Darstellung zu genügen, hier nur die Hauptpuncte hervor heben.

Daß die Mißklänge zwischen den Befugnissen der zünftigen Handwerke und den Ansprüchen der unzünftigen Gewerbs-Geschäfte eben so häufig, als störend sind, lehrt uns die tägliche Erfahrung. Auf eine durchgreifende Beseitigung dieser Uebelstände aber, die für

Digitized by Google

eine lebenskräftige, zeitgemäße Erneuerung des Zunft- und Innungswesens beym deutschen Handwerksstande völlig unentbehrlich ist — wird gewiß nur dann mit einiger Sicherheit gerechnet werden können, wenn man das verbesserte Zunftsystem selbst zum Anhaltepuncte für eine umfassende Regulirung der unzünftigen, freyen Gewerbe wählt, und letztere eben hiernach genau klassificirt.

Es dürfte nicht undienlich seyn, hierbey drey Klassen festzuhalten.

In die erste Klasse könnten alle diejenigen gebracht werden, welche entweder den zünftigen Innungen in die Hände arbeiten, oder deren Fabrikate noch mehr verfeinern, oder zwar aus ihnen ausgetreten sind, aber doch ganz ähnliche Stoffe verarbeiten, oder wenigstens mit ganz ähnlichen Werkzeugen ihre Arbeiten fertigen.

Es würden also in dieser ersten Klasse sich anschließen können:

1) an die zünftigen Gürtler die noch unzünftigen Metall-Bronze-Arbeiter, Metall-Drücker und Metall-Knopfmacher;

2) an die zünftigen Nadler die noch unzünftigen Verfertiger von Stecknadeln, Kram-Nadeln und Nähnadeln, so wie die Heftelmacher;

3) an die zünftigen Buchbinder die noch unzünftigen Verfertiger von Futteralen, Maroquin-Waaren und Papparbeiten, die ohnedieß der Buchbinder-Profession sämmtlich ihren Ursprung verdanken;

4) an die zünftigen Riemer die unzünftigen Peitschenmacher, Täschner und Tapezierer, wogegen aber die ebenfalls zünftigen Sattler von den Riemern auch fernerhin getrennt blieben;

5) an die zünftigen Weber die wenigstens an vielen Orten noch unzünftigen Sammet- und Barretmacher;

6) an die zünftigen Buchdrucker die noch unzünftigen Schrift- und Stereotypen-Gießer;

7) an die zünftigen Seifensieder die noch unzünftigen Wachslicht- und Wachsstock-Verfertiger sammt den Stearinkerzen-Machern;

8) an die zünftigen Kramer die unzünftigen Wachstuch- und Tabaks-Fabrikanten sammt den Cigarrenmachern, weil das Geschäft dieser Art von Gewerbsleuten jetzt fast ganz ein eigentlich kaufmännisches geworden ist, obwohl die hierbey verwendeten

Digitized by Google

Arbeiter eigentlich nur die Rolle von Tagelöhnern und Hand-Arbeitern spielen;

9) an die zünftigen Messerschmiede die unzünftigen Metallschleifer und Metallpolirer;

10) an die zünftigen Gold- und Silberdrahtzieher die wenigstens in manchen Gegenden noch unzünftigen Gold- und Silberplättner und Spinner, so wie die Gold- und Silberschläger;

11) an die zünftigen Huf- und Waffenschmiede die meistens noch unzünftigen Nagel- und Zweckenschmiede;

12) an die zünftigen Korbmacher die zum Theil noch unzünftigen Rohrstuhlflechter, Siebmacher und Strohflechter;*)

13) an die zünftigen Drechsler die unzünftigen Pfeifenkopfschneider;

14) an die zünftigen Strumpfwirker die unzünftigen Strumpfmacher;

15) an die zünftigen Uhrmacher die unzünftigen Verfertiger von Uhrgehäusen;

16) an die zünftigen Maurer die unzünftigen Straßenpflasterer, Ziegel- und Schieferdecker;

17) an die zünftigen Tischler die unzünftigen Meubel-Polirer;

18) an die zünftigen Posamentirer die häufig noch unzünftigen Knopfmacher.

Der Anschluß der fraglichen unzünftigen Gewerbs-Genossen an die betreffenden verwandten Innungen müßte jedoch stets in der Art erfolgen, daß dabey zugleich die Begränzung ihres Arbeits-Gebiets und des damit zusammenhängenden gegenseitigen Verbietungsrechtes gesetzlich normirt würde: und zwar so, daß hierdurch die Innungen selbst gegen die Gefahr einer innern Selbst-Auflösung im Voraus gesichert blieben. Wenn man

*) Für den sächsischen Strohmanufactur-Bezirk bey Pirna, Dohna, Kreischa u. s. w. würde es von wesentlichem Vortheil seyn, wenn unter den zahlreich dabey beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen eine Art von Zunft-Verfassung eingeführt werden könnte: wie sich unter Andern aus dem ergiebt, was der einsichtsvolle Engelhardt schon vor mehr als vierzig Jahren im dritten Bande der von ihm verbesserten Merkelschen Erdbeschreibung von Sachsen (Dresden u. Leipzig 1804. 8.) S. 267—283. mit so viel Sachkenntniß über diesen nicht unwichtigen Industrie-Zweig gesagt hat.

aber dieses Ziel erreichen wollte, so müßte man natürlich vor allen Dingen genau beachten, daß die Industrie überhaupt etwas ganz Anderes ist, als der Gewerbfleiß und das Gewerbwesen; man dürfte niemals aus dem Auge lassen, daß unter Industrie, wenn man dieses Wort richtig gebrauchen will, nur die freye Thätigkeit in Fabriken und Manufacturen, so wie im Handel überhaupt zu verstehen ist; wogegen die Begriffe: Gewerbfleiß, Gewerbthätigkeit und Gewerbwesen sich nur auf die geregelte Thätigkeit innerhalb der professionellen Zünfte und Innungen beziehen.

In die zweyte Klasse der Gewerbtreibenden würde man alle diejenigen zu bringen haben, welche vermöge der großen Zahl ihrer Genossen ganz wohl im Stande wären, eigene neue zünftige Innungen zu bilden.

Es dürften in diese Kategorie vorzugsweise gehören:

1) die Mechaniker und Optiker, die Verfertiger chirurgischer Instrumente und die Bandagisten, welche sämmtlich sehr wohl eine Innung bilden könnten, da sie im Ganzen gleichmäßiges Material verarbeiten. In größeren Städten würden die zu diesen Geschäfts-Zweigen gehörigen Personen jedenfalls stark genug seyn, um eine Gesammt-Innung zu bilden; und an eine solche Gesammt-Innung hätten dann auch diejenigen einzelnen Arbeiter dieses Geschäfts sich anzuschließen, welche in kleineren Städten wohnten;

2) die Blumen-Fabrikanten und Federschmücker, so wie Feder-Reiniger, von denen ganz dasselbe gilt, was so eben rücksichtlich der Mechaniker u. s. w. gesagt ward.

3) Die Verfertiger von musikalischen Tasten- Messing- und Holz-Instrumenten.

4) Die Kupfer-, Stahl- und Steindrucker, denen aber auch die Kupferstecher und Lithographen, sammt den Graveurs sich anschließen könnten.

5) Die Lackirer, Holz-Bronzeurs und Holz-Vergolder.

6) Die Mützenmacher und Cravatten-Fabrikanten, weil diese weder zu den Kürschnern, noch zu den Schneidern füglich hinzu gezogen werden können.

7) Die Papier- und Pappenmacher, so wie die Papierhändler.

8) Die Fischbein-Arbeiter und Paraplüe-Macher.

Digitized by Google

9) Die Kartenmacher, die wenigstens in größeren Städten oft ziemlich zahlreich sind.

10) Die Bier- und Essig-Brauer, so wie die Branntwein-Brenner und Destillateure.

11) Die Bildhauer, Formenschneider und Steinhauer.

12) Die Stuccatur-Arbeiter, Glasschleifer und Edelsteinschleifer.

Alle in dieser zweyten Klasse aufgeführten Arbeiter hätten sofort nach geschlossener Vereinigung eigene, obrigkeitlich confirmirte Statuten zu bekommen, welche den Innungs-Briefen der älteren Zünfte rechtlich ganz gleich gestellt würden.

Für die dritte und letzte Klasse der Gewerbs-Genossen blieben dann blos diejenigen Personen übrig, für deren gewerbliche Thätigkeit der Anschluß an eine bestimmte ältere Innung oder die Bildung einer eigenen Zunft wenigstens vor der Hand noch nicht rathsam erschiene, die also zur Zeit noch als freye Gewerbsleute fortzubestehen hätten.

Es würden dahin vorzugsweise gehören:

1) Die Chemiker;
2) die Feuerzeug-Fabrikanten;
3) die Chocoladen-Fabrikanten;
4) die Siegellack-Fabrikanten;
5) die Oblatenbäcker;
6) die Wattenmacher;
7) die Meubleurs, welche aber streng auf den Handel mit alten Möbeln zu beschränken wären, damit sie weder den Tischlern, noch den Tapezierern zu viel Eintrag thäten.*)

---

*) Die Haupt-Grundzüge zu der Rangirung der hier aufgestellten drey Klassen von Gewerbs-Genossen sind der früher angeführten, zum Theil aus den Verhandlungen des Leipziger Kunst- und Gewerb-Vereins hervorgegangenen Petition von 42 Leipziger Gewerbs-Meistern, die im Jahre 1839 beym sächsischen Landtage eingereicht wurde, in der Art entnommen, daß der Verfasser der gegenwärtigen Schrift nur das umgestaltet hat, was einer Abänderung wesentlich zu bedürfen schien. Auch hält er es für desto nöthiger, auf die nähere Motivirung jener Klassification in der Petition selbst, S. 37—44., hier ausdrücklich hinzuweisen, da dort Vieles sehr gut und eindringlich auseinander gesetzt ist, was er seinerseits des beschränkten Raumes wegen hier nicht näher besprechen kann. Zu gleicher Berücksichtigung empfiehlt er aus demselben

Digitized by Google

Soll nun aber eine, auf diese Weise herbeygeführte Vereinfachung des Zunft- und Innungswesens in seinem Verhältniß zu den unzünftigen Gewerben, eine recht durchgreifende Garantie gegen abermaligen Verfall in der Zukunft schon im Voraus bekommen, so ist es auch noch dringend nöthig, daß man zu bester Wieder-Erweckung des früheren, wohlbegründeten Selbst-Gesetzgebungs-Befugnisses der einzelnen Zünfte, welches für die Gewerbs-Genossen im Laufe der Zeit durch die Scheelsucht der Büreaukratie leider fast ganz verloren ging, bey allen Zünften und neu zu begründenden Gewerbs-Genossenschaften möglichst selbstständige Gewerbs-Gerichte organisire, und zu denselben theils deputirte Meister, theils auserwählte Gesellen als Sachverständige in eben der Weise berufe, wie dieß bey den Sachverständigen-Collegien der französischen und belgischen Fabrik-Arbeiter gebräuchlich ist; damit vorkommende Streitigkeiten unter den einzelnen Gewerbs-Genossen so viel wie möglich durch schiedsrichterliche Autorität beseitigt werden können.

Eben so wenig bleibt es zweifelhaft, daß die deutsche sowohl, als sächsische Handwerks-Thätigkeit nur dann wieder einen erfreulichen innern Aufschwung wird nehmen können, wenn man den, irrthümlich und zu großem Nachtheile unseres städtischen Mittelstandes von der neuern Gesetzgebung begünstigten Betrieb vieler Handwerke auf dem platten Lande wieder in diejenigen Gränzen zurück verweis't, die er noch vor funfzig, sechzig Jahren in ganz Deutschland anerkannte. Es kann dem Staatswohl niemals frommen, wenn man den streng in der Natur der Sache begründeten Unterschied zwischen der städtischen bürgerlichen Nahrung und den ländlichen Erwerbs-Zweigen factisch aufhebt und bey Seite schiebt, und das höchst unsichere, „besondere Ermessen der Verwaltungs-Behörden für den Zweck der Concessions-Ertheilung", pflegt hierbey nur Schaden und Unheil zu stiften.*)

Grunde auch diejenigen practischen Erörterungen, welche in dieser Petition S. 23—32. über das gegenseitige Verbietungsrecht der einzelnen Innungen nach wahrer Sachkenntniß mitgetheilt sind.

*) Mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des Königreichs Sachsen ist dieser höchst wichtige Gegenstand in der oft angeführten Petition S. 44—54.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Rechtliche Begründung des Verlangens, daß der Handwerksstand in Deutschland überhaupt, und im Königreiche Sachsen insbesondere gegen die Zudringlichkeiten der Judenschaft möglichst geschützt werde.

Wenn wir nach den Ursachen fragen, warum namentlich in Preußen und theilweise auch in Bayern und in einigen andern deutschen Staaten seit dem Umsturz der alten Zunft-Verfassung die entweder unbedingt oder mit einigen wenigen Beschränkungen eingeführte Gewerbe-Freyheit besonders in practischer Hinsicht so viel Jammer angerichtet, und vorzugsweise in den kleineren Städten dieser Länder eine wahrhaft Schauder erregende Verarmung des Mittelstandes fast mit Blitzesschnelle hervorgerufen hat, so wird jeder gründliche Kenner der thatsächlichen Verhältnisse, welcher der Wahrheit getreu bleiben will, uns unumwunden zur Antwort geben, daß das Alles zerwühlende Eindringen der Juden in die Gewerbs-Thätigkeit des Mittelstandes jedenfalls die erste Rolle unter diesen Ursachen gespielt habe.

Man gehe nur z. B. nach Schlesien, und erkundige sich dort etwas näher darnach, wie besonders in den kleineren Städten des Landes seit Einführung der Gewerbe-Freyheit (1810) der ganze Mittelstand methodisch untergraben, der Handwerksmann allmählig zum Tagelöhner der jüdischen Fabrikanten herabgewürdigt, und der Gewerbstand selbst mit Speculanten dieser Nation überschwemmt worden ist, deren Gastspiel auf diesem Felde häufig damit begann,

so gründlich erörtert, daß es wohl verstattet seyn wird, der Kürze wegen hier geradezu auf diese Auseinandersetzung zu verweisen. Doch haben auch außersächsische Stimmen von Gewicht gegen die Begünstigung des Gewerbs-Betriebs auf dem Lande in gleicher Weise sich ausgesprochen; wie z. B. Oesterley in seiner früher citirten Schrift gegen die Aufhebung der Zunft-Verfassung (Göttingen 1833. 8.) S. 70—88.: eine Stelle, die wir allen unsern Lesern zur Beherzigung bestens empfehlen.

Digitized by Google

daß sie als Jungen von sechzehn Jahren ihren christlichen Lehrherren aus der Lehre liefen, um vier Monate später sich als nagelneue Patentmeister bewundern zu lassen, und in bunt ausstaffirten Atteliers das Publicum für Schleuder-Preise mit zusammengerafften Schofel-Waaren aller Art zu überschwemmen!

In Berlin selbst, dessen pilzartig emporgeschossene, übermäßige Bevölkerung immer mehr zu einer traurigen Last für den ganzen Staat sich gestaltet, ist es um kein Haar anders gegangen, und die „weißen Sclaven und Sclavinnen" der Gewerbthätigkeit stehen dort fast ausschließlich unter jüdischer Zuchtruthe!

Man frage doch ein wenig nach, auf welche gaunerische Weise die Juden während der traurigen Zeit der Franzosen-Herrschaft in Deutschland (1807—1812) sich in einzelne Städte und Provinzen eingeschlichen, die einheimischen Gewerbsmeister an den Bettelstab gebracht, alle Solidität im Handel und Verkehr mit einer Herzlosigkeit, deren nur ein Schmuggel-Jude fähig ist, zerstört, und ein Schrecken erregendes Proletariat mitten unter ihren christlichen Umgebungen, die einst so wohl sich befanden, fast methodisch hervorgerufen haben! Man lese nur, was unpartheyische Schriftsteller über die Art und Weise berichten, wie währen der Franzosenherrschaft die Juden in Frankfurt am Main sich seßhaft machten!*) Man erwäge ihr unverschämtes Eindringen in die Bürgerschaft zu Lübeck; man bedenke, wie sie Hamburg nicht nur mit ihrem Detail-Handel überschwemmt, sondern auch einen großen Theil der dortigen Social-Verhältnisse überhaupt unter ihre Botmäßigkeit gebracht haben!**)

Die traurigen Juden-Verfolgungen, die in christlichen Ländern immer wieder von Zeit zu Zeit ausgebrochen sind, und eben jetzt in Ungarn und Böhmen von Neuen sich regen, sind nach dem deutlichen Zeugniß der Geschichte meistens nur durch die ungeheuere Tyranney hervor gerufen worden, mit welcher die Juden alle ihnen verstatteten politischen Zugeständnisse dazu mißbrauchten, die sie

---

*) Vergl. die treffliche Schrift von Fr. Rühs: die Rechte des Christenthums und des deutschen Volkes, vertheidigt gegen die Ansprüche der Juden und ihrer Verfechter (Berlin 1816. 8.) S. 37—40.

**) S. Rühs, a. a. O., S. 42. u. ff.

umgebende christliche Bevölkerung auf das Abscheulichste auszusaugen.*)

Man werfe nur z. B. einen prüfenden Blick auf das europäische Palästina der Judenschaft, auf Polen! Wer nur einige politische Einsicht hat, wird darüber einverstanden seyn, daß der Hauptgrund alles Mißgeschicks, mit welchem dieses unglückliche Land seit so vielen Menschenaltern schon fortwährend sich belastet sieht, in dem dort überall sichtbaren, gänzlichen Mangel an einem freyen, bürgerlichen Mittelstande liegt: es giebt noch immer dort unter den Eingeborenen blos Adelstand und Knechte. Wer aber trägt die Schuld von diesem Mangel? Niemand anders als die Juden; denn diese haben seit Jahrhunderten schon die früheren Grundlagen des polnischen Bürgerthums, welches wenigstens im Aufkeimen war, systematisch vernichtet, und sind jetzt daselbst eben so wohl die Tyrannen der Bauernschaft, als die Geldmäkler und Grundpächter des Adels.**)

Mit dem jetzt so todeswunden Gallizien verhält sich's in dieser Beziehung ganz eben so, wie mit Polen.***)

Auch das frühere Beyspiel von Spanien, und die Art und Weise, wie die Juden sich seit 1688 widerrechtlich in Pommern festzusetzen suchten, kann allen übrigen Ländern bestens zur Warnung dienen. In ersterer Rücksicht hat der Staatsrath Moldenhawer, der selbst eine Zeit lang in Spanien lebte und mit den

---

*) Vortrefflich ist dieß schon längst nachgewiesen in der Schrift von Renatus Andr. Kortum: „über Judenthum und Juden, hauptsächlich in Rücksicht ihres Einflusses auf bürgerlichen Wohlstand" (Nürnberg 1795. 8.) S. 83. und ff.

**) Vergl. Hacquets Reisen durch die Karpathen, Nürnberg 1794. 8., Bd. II. S. 198. und besonders Bd. III. S. 204—235., dann G. S. Bandke's Analecten zur Erläuterung der Geschichte des Ostens v. Europa, Breslau 1802. 8., S. 81. und S. 93., und die Schrift v. A. C. Holsche: „der Netzdistrikt" (Königsberg 1793. 8.) S. 231. Alle diese Schriftsteller lebten selbst in Polen, und sprechen daher aus practischer Erfahrung.

***) Vergl. theils die schon in der vorigen Note angeführten Schriftsteller, theils das bereits citirte Werk von Kortum, welcher ebenfalls lange in Gallizien wohnhaft war, und die hier fraglichen Verhältnisse mit besonderer Sachkenntniß erörtert hat.

Digitized by Google

Quellen der spanischen Geschichte genau vertraut war, in seiner Darstellung der Verhältnisse der Juden in Spanien (Hamburg 1802. 8.) sehr genaue Auskunft über das Unheil ertheilt, welches die Selbstsucht der Juden über Spanien brachte, und zugleich bewiesen, daß, so nachtheilig auch die Vertreibung der Morisko's oder der größtentheils schon zum Christenthume bekehrten Nachkommen der Araber, aus Spanien (1605—1610) auf den Zustand dieses Landes eingewirkt habe — doch von der damit gar nicht zu verwechselnden Vertreibung der Juden ganz anders zu urtheilen sey. Im Bezug auf Pommern aber hat ein bewährter früherer deutscher Staatsrechtslehrer, A. von Balthasar, schon vor langen Jahren es unverhohlen ausgesprochen, daß das damalige Verfahren der Regierung bey der Zulassung der Juden den Grundgesetzen des Landes zuwider gelaufen sey und daß es überhaupt gegen alle Klugheits-Regeln einer gesunden Politik streite, Juden in ein Land aufzunehmen, wo sie bis dahin nicht geduldet wurden.*)

Nach diesen Mittheilungen werden die meisten Leser nun wohl schon selbst wissen, was sie von der jetzt wieder lebhaft angeregten Streitfrage über die Emancipation der Juden zu halten haben.

Der größte Theil der Schriftsteller, welche so heftig für diese Emancipation streiten, erlaubt sich dabey die ärgsten Verdrehungen: wie es denn z. B. eine offenbare Lüge ist, wenn man sagt, daß die Juden noch jetzt in Deutschland sich unter argem Drucke befinden, da sie nicht eimal früher so ganz arg bedrückt waren, als man gewöhnlich vorgiebt.**) Eben so falsch ist die Behauptung, daß erst durch den erfahrenen Druck der Character der Juden verunstaltet worden sey, da sich geschichtlich nachweisen läßt, daß schon seit Jahrtausenden den Juden überall, wo sie unter Fremden waren, hinsichtlich ihres Characters dieselben

*) Vergl. die zu A. von Balthasar's Schrift über die eigenbehörigen Leute (de hominibus propriis [Greifswalde 1779. 4.] S. 369. u. ff. als Beylage hinzugefügte actenmäßige Nachricht über den verbotenen Aufenthalt der Juden in Pommern.

**) Vergl. Rühs, a. a O., S. 52. u. ff.

Digitized by Google

Vorwürfe gemacht worden sind, die man ihnen mit gutem Grunde noch jetzt entgegen hält.*)

So lange dieses Volk die National-Absonderung in Sitte und Gebrauch seiner Gesammtheit nach so hartnäckig festhält, wie dieß bis jetzt geschehen ist, so lange können christliche Staaten den Juden unmöglich gleiche politische Rechte mit den christlichen Bewohnern bewilligen, wenn nicht diese, und namentlich der Handwerksstand, durch die Ränkesucht der Juden ihre ganze bürgerliche Existenz vernichtet sehen sollen.

Was insbesondere die Zulassung der Juden in unserem Königreich Sachsen betrifft: so kann man mit vollen Rechte behaupten, daß gerade unser Sachsen niemals zu der innern Gedeihlichkeit gelangt seyn würde, durch welche es sich gegenwärtig noch auszeichnet, wenn man der Ausbreitung und dem selbstgefälligen Sich-Hervordrängen der Juden in diesem Lande nicht zeitig Schranken gesetzt hätte; und daß es sogar mit dem Fortbestehen dieser Gedeihlichkeit für die Zukunft sehr mißlich aussehen würde, wenn die Regierung aus schwächlicher Nachgiebigkeit gegen ein paar Dutzend vorlaute Zeitgeists-Beschwörer eine Ehre darin suchen wollte, alle Schranken zwischen den politischen Gerechtsamen der Christen und der Juden sofort niederzureißen. Jedenfalls ist der Jude als solcher in christlichen Staaten und also auch im Königreiche Sachsen fortwährend wie ein Ausländer und Fremder zu behandeln; es kann also von seiner Gleichstellung mit den Eingeborenen nicht die Rede seyn, wenn man nicht überhaupt alle wohlerprobten Grundsätze des Völkerrechts vernichten will. Auch hat der sächsische Gewerbsstand insbesondere einen so guten Anspruch darauf, auch für die Zukunft seine bürgerliche Existenz möglichst erhalten zu sehen, daß er zuversichtlich hoffen darf, die einsichtsvolle sächsische Regierung werde selbst im eintre-

---

*) Rühs, a. a. O., S. 50. u. ff. Eben dieser Schriftsteller hat S. 17—23. seiner Schrift eine sehr bemerkenswerthe Blumenlese von Kraftstellen aus Dr. Martin Luthers Werken, wo dieser ächt deutsche Mann auf das Entschiedenste gegen die Juden sich erklärt, seinen Lesern mitgetheilt: Kraftstellen, die man im zwanzigsten Bande der durch Walch besorgten Jenaer Ausgabe von Luthers Werken, S. 2230 u. ff. ziemlich dicht hintereinander beysammen findet.

Digitized by Google

tenden Falle einer voreiligen für die Juden günstigen Beschlußnahme des Frankfurter National-Parlaments das Recht auf selbstständige Regulirung der zu den innern Staats-Angelegenheiten gehörigen Sache der Juden-Emancipation in keiner Weise sich schmälern oder gar entwinden lassen!

Sollte es aber, wider Erwarten, wirklich zu der Ausführung der Juden-Emancipation kommen: so mag man wenigstens dafür keinen andern, als den doppelten Weg einschlagen, der unseres Bedünkens, bey dieser Maaßregel wenigstens eine Ermäßigung des sich daraus ergebenden Unheils in Aussicht stellt.

Entweder: man mag, um die Verschmelzung des Judenthums mit dem Christenthume allmählig einzuleiten, die Ehen zwischen Juden und Christen frey verstatten, weil anderwärts eine Erlaubniß dieser Art bis jetzt noch immer ohne nachtheilige Folgen für die Gesammtheit geblieben ist; selbst ohne die Nachtheile, die sonst aus gemischten Ehen von Leuten verschiedener christlicher Confessionen fast immer hervor gehen.

Oder: man mag die Emancipation der Juden zwar zulassen, aber auf das Allerstrengste darüber wachen, daß von dem Augenblicke das Eintritts dieser Maaßregel an die ersten zwanzig Jahre lang kein emancipirter Jude christliche Dienstleute, Fabrik-Arbeiter, Tagelöhner u. s. w. annehmen darf, sondern, daß er selbst nur Juden für sich arbeiten lassen muß. In diesem letztern Falle werden die Juden wahrscheinlich selbst von der ganzen Emancipation nichts wissen wollen, denn sie wären sofort verloren, wenn sie gesetzlich auf die Annahme von christlichem Hausgesinde streng Verzicht leisten müßten, da ihre eigenen Leute zu jeder schweren Arbeit unbrauchbar sind.*)

*) Den ersteren Vorschlag hat der Verf. bereits vor sieben Jahren in dem Supplement-Hefte zu seiner Fortsetzung der Kuhlmann'schen Weltgeschichte („Geschichte der denkwürdigsten Ereignisse der neuesten Zeit, 1838—1840.," Hamburg u. Leipzig 1841. 8.) S. 72 u. ff. gethan, und denselben auch neuerlich in No. 100. des Leipziger Tageblatts v. 9. April 1848. näher besprochen. Den zweyten Vorschlag dagegen verdankt er der practischen Erfahrung eines Leipziger Geschäftsmannes, welcher das gewerbliche Thun und Treiben der Juden über dreyßig Jahre lang in der Nähe zu beobachten Gelegenheit hatte, und so freundlich war, seine Ansicht über diese Angelegenheit zu beliebiger Benutzung mitzutheilen.

Digitized by Google

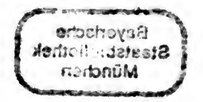
Zehnter Abschnitt.

Was ist rücksichtlich des, für den Handwerksstand und Handwerkskram so äußerst nachtheiligen Hausir-Handels billiger Weise künftig zu verlangen?

Es dürfte sehr im Interesse unserer Gesammt-Aufgabe liegen, wenn wir vor dem Schlusse der ganzen Darstellung hier noch mit zwey Worten des guten Rechtes gedenken, welches der allgemeine deutsche sowohl, als sächsische Gewerbsstand darauf hat, von der vaterländischen Gesetzgebung eine baldige Abstellung der vielen Nachtheile zu verlangen, welche durch den still weiter freßenden Krebsschaden des Hausir-Handels allmählig über so viele deutsche Provinzen verbreitet worden sind.

Es fehlt weder im Königreiche Sachsen, noch in andern deutschen Provinzen an einer, durch mehrere Jahrhunderte hindurch sich erstreckenden Reihenfolge von guten Verordnungen gegen den Hausir-Handel; leider aber wurden sie fast niemals so streng zur Ausführung gebracht, wie das wahre Interesse des Gewerbstandes dieß eigentlich verlangen konnte. An dieser strafbaren Nachlässigkeit der Unter-Obrigkeiten war in der Regel besonders das unseelige Concessions-Wesen schuld, kraft dessen man sehr häufig einzelnen verarmten Leuten, für die man nicht sofort ein Unterkommen wußte, ohne Bedenken einen Hausir-Schein für die nähere oder entferntere Umgegend ertheilte, nur um sich ihrer einstweilen auf gute Manier entledigen zu können. So kam es, das allmählig besonders Handwerks-Waaren aller Art, und vorzugsweise wieder schlechter Fabrik-Ausschuß, der in dieses Gebiet gehörte, von Reffträgern jedes Alters und Geschlechts in ganz Deutschland herum getragen, und oft den Bewohnern das entferntesten Gebirgs-Dorfes so lange aufgenöthigt ward, bis sie für hübsch glänzende, aber höchst entbehrliche Dinge des letzten Thalers sich entäußerten, oder einen Scheffel gutes Korn hingaben, um einige Ellen schlechten, baumwollnen Zeugs dafür einzutauschen.

Am nachtheiligsten mußte dieser Hausir-Handel wirken, wenn


Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

er — wie das so oft der Fall war — in den Händen listiger Schacher-Juden lag, die vorzugsweise die erbärmlichsten Erzeugnisse ausländischer Fabriken in das Land herein schmuggelten, um einfältiges Dorf-Gesinde oder blöde Klein-Städter doppelt und dreyfach damit über das Ohr zu hauen, während solide inländische Gewerbs-Artikel nutzlos von einem Jahrmarkt zum andern herum geschleppt, und zuletzt doch vielleicht nur deshalb an einen jüdischen Geld-Wucherer versetzt wurden, weil der arme Gewerbsmann seit Monaten nicht so viel baares Geld eingenommen hatte, um seine Steuern und Gaben richtig bezahlen, und ohne Furcht vor dem Gerichts-Executor die Werkeltags-Sorgen mit Weib und Kind wenigstens einmal wieder verschlafen zu können.

Auch im Königreiche Sachsen ist dieser Hausir-Handel noch immer nicht in diejenigen Gränzen zurückgewiesen, welche zum wahren Vortheil des Handwerksstandes ihm jedenfalls anzuweisen wären; ja, es ist sogar in neuester Zeit noch eine andere Art von vornehmen Hausirern hinzugekommen, welche dem Landmann und Kleinstädter nicht weniger beschwerlich fällt, als das ausgehungerte Alltags-Heer der gewöhnlichen Reffträger: — wir meinen die in allen Gattungen zudringlicher Dienst-Beflissenheit so wohlbewanderten Musterreiter und Handlungs-Reisenden von tausend auswärtigen und inländischen Fabrik-Artikeln: sämmtlich Leute, die den allbekannten „Mittelpunct von Deutschland" gleich einem geschäftigen Ameisenhaufen rastlos durchkriechen, und eben so wohl auf den letzten Thaler eines armen Professionisten speculiren, als auf die blanken Ducaten der großen Ritterguts-Besitzer.

Gleichwohl muß, neben andern Uebelständen, auch diese Pest der inländischen Gewerbs-Thätigkeit, gegen deren Belastung nicht einmal eine hohe Gewerbssteuer für außersächsische Geschäfts-Reisende uns einigermaaßen schützt, recht durchgreifend abgewehrt werden, wenn der Handwerksstand bald wieder zu Kräften kommen soll!

Druck von C. H. Hoßfeld in Leipzig.



Digitized by Google





Digitized by Google



Digitized by Google